

Resolution des Ministerrates
der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)
zum Leitfaden
für Regierungsbeamte und Transportunternehmer
für die Verwendung des Multilateralen CEMT-Kontingents
am 1. Januar 2002

beschlossen auf der Tagung des Ministerrates der CEMT am 29./30. Mai 2001,
zuletzt geändert auf der Tagung des Ministerrates der CEMT am 24. und 25. Mai 2005

**Leitfaden
für Regierungsbeamte und Transportunternehmer
für die Verwendung des Multilateralen CEMT-Kontingents**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	Anlage 1	Muster einer CEMT-Jahresgenehmigung/Muster einer CEMT-Kurzzeitgenehmigung
Kapitel 1 Begriffsbestimmungen	Anlage 2	Muster einer Genehmigung für die Durchführung internationaler Umzüge
Kapitel 2 Liberalisierter Transport	Anlage 3	Beispiele für mögliche Stempel auf Genehmigungen
Kapitel 3 Ausstellung und Einschränkung von Genehmigungen	Anlage 4	Muster für Nachweise für „grüne“ Kraftfahrzeuge
Kapitel 4 Verwendung von CEMT-Genehmigungen	Anlage 5	Muster für Nachweise für „supergrüne und sichere“ Kraftfahrzeuge
Kapitel 5 Das Fahrtenberichtheft	Anlage 6	Muster für Nachweise für „EURO3 sichere“ Kraftfahrzeuge
Kapitel 6 Gültigkeit und Entzug von Genehmigungen	Anlage 7	Muster für Nachweise für „EURO4 sichere“ Kraftfahrzeuge
Kapitel 7 Aufhebung der Gültigkeit und Ersatz von Genehmigungen	Anlage 8	Muster für einen Nachweis für Anhänger
Kapitel 8 Gegenseitige Unterstützung	Anlage 9	Muster für einen Nachweis der technischen Überwachung für Kraftfahrzeuge und Anhänger
Kapitel 9 Das Programm „grünes“ Fahrzeug	Anlage 10	Muster der ersten drei Seiten eines Fahrtenberichtheftes
Kapitel 10 Das Programm „supergrünes und sicheres“ Fahrzeug	Anlage 11	Muster von Aufklebern für „grüne“, „supergrüne und sichere“, „EURO3 sichere“ und „EURO4 sichere“ Fahrzeuge
Kapitel 11 Das Programm „EURO3 sicheres“ Fahrzeug		
Kapitel 12 Das Programm „EURO4 sicheres“ Fahrzeug		

Vorwort

Seit ihrer Gründung im Jahre 1953 ist die Europäische Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) ständig bemüht, internationale Landtransporte zu erleichtern und die entsprechenden Märkte miteinander zu verknüpfen.

Das am 1. Januar 1974 eingeführte multilaterale Kontingent wurde vom Ministerrat als praktischer Schritt in Richtung der allmählichen Liberalisierung des Straßengüterverkehrs gesehen, der nur in gemeinsamen Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen sowohl zwischen Transportunternehmern aus verschiedenen Staaten als auch zwischen den Verkehrsträgern möglich war.

Durch die Einführung von Grenzwerten für Lärm- und Abgasemissionen für den „grünen“ Lkw sowie von noch strengeren Grenzwerten und Sicherheitsbestimmungen für den „supergrünen und sicheren“ Lkw und für den „EURO3 sicheren“ und „EURO4 sicheren“ Lkw fördert das multilaterale Kontingent auch den Einsatz umweltfreundlicher und sicherer Fahrzeuge und trägt somit zur Gewährleistung nachhaltiger Mobilität bei.

Der multilaterale Charakter der Genehmigungen dient zudem der Rationalisierung der Fahrzeugeinsätze durch Reduzierung der Anzahl von Leerfahrten.

Der folgende Leitfaden für Transportunternehmer mit CEMT-Genehmigungen und das Kontingent verwaltende Amtsträger enthält eine kurze Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Genehmigungen sowie der Bedingungen und des Umfangs ihrer Verwendung.

Kapitel 1

Begriffsbestimmungen

Es gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- CEMT: Conférence Européenne des Ministres des Transports (Europäische Verkehrsministerkonferenz), eine 1953 gegründete zwischenstaatliche Organisation.
- Mitgliedstaaten: Länder, die am Quotensystem beteiligt sind
Zum 1. Januar 2005 sind die folgenden Mitgliedstaaten an dem Quotensystem beteiligt: Albanien, Armenien, Aserbeidschan, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Moldau, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Serbien & Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Schweiz, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Weißrussland.
- Drittland: Ein Staat, der nicht Mitglied des CEMT-Kontingentsystems ist.
- Zulassungsland: Land, in dem das Fahrzeug zugelassen ist. Es wird auch auf dem Fahrzeugkennzeichen erwähnt.
- Genehmigung: Eine Erlaubnis, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums für eine bestimmte, in Absatz 3.18 festgelegte Anzahl von Fahrten zwischen den Mitgliedstaaten gültig ist, bei denen ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenberichtsheft mitzuführen ist.
- Zuständige Behörde: Die Behörde oder Stelle in einem Mitgliedstaat, die ermächtigt ist, Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesem Leitfaden durchzuführen [siehe CEMT/CM (2000)10/Final].
- Multilateraler Charakter: Möglichkeit, die Genehmigung für Fahrten zwischen Mitgliedstaaten*) außerhalb des Bereichs desjenigen Staates zu nutzen, in dem das Transportunternehmen ansässig ist.
- Fahrtenberichtsheft: Aufzeichnungen, die Bestandteil der Genehmigungen sind und Angaben über die gemäß der jeweiligen Genehmigung durchgeführten Fahrten in chronologischer Reihenfolge enthalten, einschließlich beladener und unbeladener Fahrten. Diese Information sollte für die Kontrolle der Nutzung der Lizenzen genutzt werden.
- Internationaler Transport: Fahrt eines beladenen oder unbeladenen Fahrzeugs, dessen Ausgangs- und Bestimmungsort in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten liegen, mit oder ohne Transit durch einen oder mehrere Mitglied- oder Nichtmitgliedstaaten; im letztgenannten Fall hat die Genehmigung auf dem Gebiet von Nichtmitgliedstaaten natürlich keine Gültigkeit.
- Gewerblicher Transport: Ein von einem Transportunternehmen gegen Bezahlung durchgeführter Transport.
- Transporte im Werkverkehr: Ein nichtgewerblicher Transport, bescheinigt durch im Fahrzeug mitgeführte Dokumente.
- Kobotage: Ein Straßentransport, bei dem die Güter an zwei verschiedenen Punkten in einem Land be- und entladen werden und der von einem Fahrzeug durchgeführt wird, das in einem anderen Land zugelassen ist.
- Wiederkehrender Transport: Transport, der ausschließlich zwischen dem Zulassungsland und einem anderen Mitgliedstaat, und Transport, der ausschließlich zwischen zwei Mitgliedsländern außerhalb des Zulassungslandes stattfindet.

*) Mitgliedstaat ist ein Staat, welcher am Quotensystem beteiligt ist.

- Transportunternehmen (Spediteur, Frachtführer, Transportunternehmer):

Jede natürliche oder juristische Person, die die Tätigkeit des internationalen Transports von Gütern ausübt und von der zuständigen Stelle im Staat der Niederlassung ordnungsgemäß für die Durchführung internationaler Transporte zugelassen ist.

- Transit: Eine Fahrt durch das Gebiet eines Staates, in dem Güter weder auf- noch abgeladen werden.
- Fahrzeug: Ein in einem Mitgliedstaat zugelassenes, für den Gütertransport bestimmtes Kraftfahrzeug oder eine Fahrzeugkombination, bei der zumindest das Kraftfahrzeug in einem Mitgliedstaat zugelassen ist. Das Fahrzeug kann Eigentum des Transportunternehmers oder von diesem gemietet oder geleast sein.
- Mietfahrzeug: Ein Fahrzeug, das einem Straßentransportunternehmen gegen Entgelt für einen bestimmten Zeitraum auf der Grundlage eines Miet- oder Leasingvertrages mit dem Unternehmen, welches Eigentümer des Fahrzeugs ist, überlassen wird.
- Grundkontingent: Das einem Mitgliedstaat zugeteilte Kontingent.
- Kontingent: Die Gesamtzahl der einem CEMT-Mitgliedstaat jährlich zur Verfügung gestellten Genehmigungen. Die Grundsätze für die Berechnung dieses Kontingents werden vom Ministerrat festgelegt.

Kapitel 2

Liberalisierter Transport

Zur Erleichterung internationaler Transporte im Bereich der CEMT-Mitgliedstaaten sowie zur besseren Ausnutzung der Fahrzeuge sind folgende Transporte von multilateralen und bilateralen Genehmigungsverfahren ausgenommen (vgl. TRANS/SC1/2002/4/Rev4.P.16):

1. Der Transport von Gütern durch Kraftfahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich Anhänger, 6 Tonnen nicht überschreitet oder deren zulässige Nutzlast, einschließlich der der Anhänger, 3,5 Tonnen nicht übersteigt.¹⁾
2. Der gelegentliche Transport von Gütern zu oder von Flughäfen bei Umleitung von Flugdiensten.²⁾
3. Der Transport beschädigter oder ausgefallener Fahrzeuge sowie Fahrten von Instandsetzungsfahrzeugen.
4. Fahrten unbeladener Transportfahrzeuge als Ersatz für ein in einem anderen Land ausgefallenes Fahrzeug sowie die Rückfahrt des ausgefallenen Fahrzeugs nach dessen Instandsetzung.
5. Viehtransporte in Fahrzeugen, die für diesen Zweck gebaut oder dauerhaft umgebaut worden sind und von den betreffenden Behörden der Mitgliedstaaten als solche Fahrzeuge anerkannt werden.³⁾
6. Transporte von Ersatzteilen und Proviant für Hochseeschiffe und Luftfahrzeuge.⁴⁾
7. Transporte von für Notfälle benötigten medizinischen Gütern und Geräten, insbesondere bei Naturkatastrophen und humanitären Hilfsmaßnahmen.

¹⁾ Finnland, Italien und Österreich meldeten zu Punkt 1 einen Vorbehalt an.

²⁾ Deutschland und die Russische Föderation meldeten zu Punkt 2 einen Vorbehalt an.

³⁾ Deutschland, Estland, Frankreich, Italien, Österreich, Polen, die Russische Föderation, die Schweiz, die Tschechische Republik und Ungarn meldeten zu Punkt 5 einen Vorbehalt an.

⁴⁾ Die Tschechische Republik, Deutschland und die Russische Föderation meldeten zu Punkt 6 einen Vorbehalt an.

8. Nichtgewerbliche Transporte von Kunstwerken und -objekten für Ausstellungen und Messen.¹⁾
9. Nichtgewerbliche Transporte von Geräten, Zubehör und Tieren zu und von Theater-, Musik-, Film-, Sport- oder Zirkusveranstaltungen, Ausstellungen oder Feiern sowie für Rundfunksendungen oder Film- und Fernsehproduktionen.²⁾
10. Transporte von Gütern im Werkverkehr.³⁾
11. Bestattungstransporte.
12. Beförderung von Post als öffentliche Dienstleistung.⁴⁾
13. Transfer von unbeladenen, neu erworbenen Fahrzeugen zu ihrem endgültigen Bestimmungsort.⁵⁾

Sonderfälle

Internationale Umzüge, die von Unternehmen mit speziell ausgebildetem Personal und speziellem Gerät für diesen Zweck durchgeführt werden, unterliegen nicht der Genehmigungsquote, bedürfen jedoch einer Sondergenehmigung. Das CEMT-Muster der Genehmigung sollte verwendet werden (siehe Anlage 2).

Kapitel 3

Ausstellung und Einschränkung von Genehmigungen

- 3.1 CEMT-Genehmigungen (siehe Anlage 1) sind multilaterale Genehmigungen für den internationalen Straßentransport von Gütern gegen Bezahlung durch in einem CEMT-Mitgliedstaat ansässige Transportunternehmen auf der Grundlage eines Quotensystems, wobei die Transporte
 - zwischen CEMT-Mitgliedstaaten und
 - im Transit durch das Gebiet eines oder mehrerer CEMT-Mitgliedstaaten mit Fahrzeugen durchgeführt werden, die in einem CEMT-Mitgliedstaat zugelassen sind.
- 3.2 Diese Genehmigungen gelten nicht für Transporte zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland. So kann beispielsweise ein Fahrzeug, das einen Transport zwischen Norwegen (am Quotensystem beteiligter CEMT-Mitgliedstaat) und dem endgültigen Bestimmungsort Iran (kein CEMT-Mitgliedstaat, jedoch Nachbar eines solchen) durchführt, keine CEMT-Genehmigung für diesen Transport verwenden.
- 3.3 CEMT-Genehmigungen gelten, wenn der Transport im Transit durch ein Drittland führt (z. B. Fracht, die in Norwegen beladen wird und in Russland entladen werden soll, wird im Transit durch den Iran befördert).
- 3.4 Werden Güter durch ein CEMT-Land befördert, in dem die Nutzung von CEMT-Genehmigungen eingeschränkt ist, so kann der Transit durch diese Länder mit einer bilateralen Genehmigung, einer Gemeinschaftsgenehmigung oder mit einem anderen Verkehrsmittel (rollende Landstraße) erfolgen, wobei die CEMT-Genehmigung vom Belade- bis zum Entladeort im Fahrzeug verbleiben muss.
- 3.5 Es gibt Jahresgenehmigungen in grüner Farbe, die für ein Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) gelten, und Kurzzeitgenehmigungen in gelber Farbe, die eine Gültigkeit von 30 Tagen haben und den Stempel „Kurzzeitgenehmigung“ tragen.

¹⁾ Deutschland meldete zu Punkt 8 einen Vorbehalt an.

²⁾ Deutschland meldete zu Punkt 9 einen Vorbehalt an.

³⁾ Estland, Finnland, Frankreich, Italien, Litauen, Österreich, Polen, Portugal, die Russische Föderation, Schweden, die Tschechische Republik, die Türkei, Ungarn und Weißrussland meldeten zu Punkt 10 einen Vorbehalt an.

⁴⁾ Italien und Österreich meldeten zu Punkt 12 einen Vorbehalt an.

⁵⁾ Finnland meldete zu Punkt 13 einen Vorbehalt an.

- 3.6 CEMT-Genehmigungen und Fahrtenberichtheften werden einem Straßentransportunternehmen durch die zuständige Behörde sowie nach den Bestimmungen und Kriterien des Staates erteilt, in dem es seinen Sitz hat.
- 3.7 CEMT-Genehmigungen werden gemäß nationalen Kriterien Transportunternehmen erteilt, die den Transport von Gütern auf der Straße durchführen und von den zuständigen Stellen im Lande des Firmensitzes ordnungsgemäß für dieses Gewerbe zugelassen sind. Die amtlichen Kraftfahrzeugkennzeichen sind in den Genehmigungen nicht angegeben.
- 3.8 Die CEMT erhebt für diese Genehmigungen keine Gebühren von den Mitgliedstaaten. Daher werden Gebühren, die von Transportunternehmern für CEMT-Genehmigungen bezahlt werden, ausschließlich von den Mitgliedstaaten gemäß ihrer nationalen Gesetze festgelegt.

Umfang und Beschränkung der Gültigkeit von Genehmigungen

- 3.9 CEMT-Mitgliedstaaten erkennen die Gültigkeit der von einem anderen Mitgliedstaat erteilten und gemäß den im vorliegenden Dokument enthaltenen Bestimmungen genutzten Genehmigungen vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Einschränkungen an.
- 3.10 Aufgrund von Platzmangel auf der Genehmigung wurde beschlossen, dass die Gültigkeitsdauer weiterhin in arabischen Ziffern eingetragen wird, wobei der Monat darunter voll ausgeschrieben wird, entweder in der Landessprache und in Englisch oder Französisch, wenn notwendig, oder nur in Englisch oder Französisch.

Allgemeine Beschränkungen

- 3.11 Die in 3.13, 3.15 und 3.16 erwähnten Stempel sollten von den zuständigen nationalen Behörden, die die Genehmigungen ausstellen, am rechten Rand der ersten Seite der Genehmigung angebracht werden.
- 3.12 Wenn eine Fahrt mit einem gekuppelten Fahrzeuggespann durchgeführt wird, so ist die Genehmigung bei der zuständigen Behörde in dem Land erhältlich, in dem das Zugfahrzeug zugelassen ist. Diese Genehmigung gilt für das gekuppelte Fahrzeuggespann, selbst wenn der Anhänger oder Auflieger nicht auf den Namen des Inhabers der Genehmigung oder in einem anderen Land zugelassen ist.

Territoriale Beschränkungen

- 3.13 Bestimmte Genehmigungen gelten nicht auf dem Gebiet einiger Mitgliedstaaten und tragen zu diesem Zweck einen roten Stempel (siehe Anlage 3). Dies ist bei einigen Genehmigungen der Fall, welche in Griechenland, Italien, Österreich und Ungarn keine Gültigkeit haben.
- 3.14 Kurzzeitgenehmigungen gelten nicht auf österreichischem Gebiet.
- 3.15 Die Genehmigungen, auf denen sich ein roter Stempel mit einem Nationalitätskennzeichen von Griechenland, Italien, Österreich oder Ungarn befindet (siehe Anlage 3), gelten nicht im Hoheitsgebiet der angegebenen Länder.

Technische Beschränkungen

- 3.16 Bestimmte Genehmigungen dürfen nur für Fahrzeuge verwendet werden, die folgende Bezeichnung haben:
 - 3.16.1 „grünes“ Fahrzeug (siehe Abschnitt 9 betreffend das System der „grünen“ Fahrzeuge); in diesem Fall befindet sich ein grüner Stempel in Form eines Lkw-Umrisses auf der Genehmigung; oder
 - 3.16.2 „supergrünes und sicheres“ Fahrzeug (siehe Abschnitt 10 betreffend das System der „supergrünen und sicheren“ Fahrzeuge); in diesem Fall befindet sich ein besonderer grüner Stempel mit

dem Buchstaben „S“ in der Mitte auf der Genehmigung; oder

- 3.16.3 „EURO3 sicheres“ Fahrzeug (siehe Abschnitt 11 betreffend das System der „EURO3 sicheren“ Fahrzeuge); in diesem Fall befindet sich ein besonderer grüner Stempel mit der Zahl „3“ in der Mitte auf der Genehmigung; oder
- 3.16.4 „EURO4 sicheres“ Fahrzeug (siehe Abschnitt 12 betreffend das System der „EURO4 sicheren“ Fahrzeuge); in diesem Fall befindet sich ein besonderer grüner Stempel mit der Zahl „4“ in der Mitte auf der Genehmigung.
- 3.17 Zur Bescheinigung der Tatsache, dass die Rückfahrt in den Zulassungsstaat als Transitfahrt erfolgt, muss der Fahrer in die Spalte „Besondere Bemerkungen“ des Fahrtenberichts hinsichtlich dieses spezifischen Transports den Großbuchstaben „T“ sowie Zeit und Ort der Einfahrt in den Zulassungsstaat des Fahrzeugs eintragen.
- 3.18 Vom 1. Januar 2006 an sind mit CEMT-Genehmigungen Transporte unter den folgenden Bedingungen gestattet:
- Nach der ersten beladenen Fahrt zwischen dem Mitgliedstaat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, und einem anderen Mitgliedstaat darf der Transportunternehmer höchstens drei beladene Fahrten unternehmen, wenn der Mitgliedstaat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, nicht berührt wird,
 - nach diesen drei beladenen Fahrten muss das Fahrzeug, entweder beladen oder leer, in den Staat zurückkommen, in dem es zugelassen ist.
- Leerfahrten außerhalb des Zulassungsstaats werden nicht berücksichtigt, weil sie nicht als Transporte angesehen werden. Ein Transport oder eine Leerfahrt zum oder im Transit durch den Zulassungsstaat werden als Rückfahrt angesehen.
- 3.19 Ein Transportunternehmer kann nicht zweimal für dasselbe Vergehen bestraft werden. Um zu vermeiden, dass er für ein und denselben Fall der Nichtbeachtung der Drei-Fahrten-Beschränkung wie in Absatz 3.18 definiert mehrmals bestraft wird, sollte die Kontrollbehörde eines Mitgliedstaates, die das Vergehen ermittelt und bestraft, in der Spalte „Besondere Bemerkungen“ des Fahrtenberichts sowohl die Anzahl der kontrollierten Fahrten eintragen, bei denen das Vergehen festgestellt wurde (z. B. 3+1) als auch das Kontrolldatum und den Stempelaufdruck der Kontrollbehörde. Das Fahrzeug, mit dem das Vergehen begangen wurde, muss daher so schnell wie möglich in seinen Zulassungsstaat zurückkommen. In diesem Fall stellt ein weiterer Transport ein weiteres Vergehen dar.

Kapitel 4

Verwendung von CEMT-Genehmigungen

- 4.1 Eine Genehmigung darf nicht für mehr als ein Fahrzeug gleichzeitig verwendet werden. Sie ist bei einer Fahrt mit Ladung zwischen dem Beladeort (sobald das Fahrzeug beladen ist) und dem Entladeort (bis dieses Fahrzeug entladen ist) im Fahrzeug mitzuführen und auch für die ganze Leerfahrt, die vor oder nach einer Fahrt mit Ladung erfolgt.
- 4.2 Das Land, in dem ein Fahrzeug beladen wird, kann ein anderes sein als das Ursprungsland der geladenen Güter.
- 4.3 Eine CEMT-Genehmigung berechtigt nicht zur Kabotage.
- 4.4 Sie befreit den Halter nicht von Anforderungen im Zusammenhang mit anderen Genehmigungen für die Beförderung übergroßer Lasten, was Größe, Gewicht oder bestimmte Kategorien von Gütern betrifft (zum Beispiel gefährliche Güter).
- 4.5 Eine CEMT-Genehmigung kann von dem Transportunternehmer, dem sie erteilt ist, für ohne Fahrer gemietete oder

geleaste Fahrzeuge verwendet werden. Das Fahrzeug darf während des Mietzeitraums ausschließlich von diesem Unternehmen genutzt und auch nur von Fahrern dieses Unternehmens gelenkt werden. Im Kraftfahrzeug sind folgende Unterlagen mitzuführen:

- 4.5.1 der Miet- oder Leasingvertrag oder ein beglaubigter Auszug daraus, aus dem insbesondere der Name des Vermieters und des Mieters, Datum und Dauer des Vertrages sowie die Fahrzeugidentifizierungsnummer hervorgehen;
- 4.5.2 wenn der Fahrer nicht Mieter des Fahrzeugs ist, der Arbeitsvertrag des Fahrers oder ein beglaubigter Auszug daraus, aus dem insbesondere der Name des Arbeitgebers, der Name des Beschäftigten sowie Datum und Dauer des Arbeitsvertrages hervorgehen, oder aber auch eine Lohnabrechnung neueren Datums.
- Soweit erforderlich, können auch gleichwertige, von den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates ausgestellte Dokumente als Ersatz für die vorstehend angegebenen Unterlagen dienen. Diese Dokumente sollten mindestens in Englisch, Französisch oder Deutsch übersetzt worden sein.
- 4.6 CEMT-Genehmigungen dürfen vom Transportunternehmen nicht auf Dritte übertragen werden.
- 4.7 Da der Name des Unternehmens auf der ersten Seite der Genehmigung erscheinen muss, müssen dieser und der Name des Fahrzeugnutzers übereinstimmen.
- 4.8 In Fällen, in denen eine Fahrt mit einer Jahres- oder Kurzzeitgenehmigung beginnt und mit einer anderen, die für den darauf folgenden Zeitraum ausgestellt ist, weitergeführt wird, sollten beide Genehmigungen während der ganzen Fahrtdauer im Fahrzeug mitgeführt werden.
- 4.9 Die CEMT-Genehmigungen, die Fahrtenberichte und die entsprechenden Genehmigungen dürfen nicht in einer Folie oder einem entsprechenden Schutzfilm eingeschweißt sein.

Kapitel 5

Das Fahrtenberichtsheft

- 5.1 Der Inhaber einer CEMT-Genehmigung ist verpflichtet, ein Fahrtenberichtsheft zu führen (siehe Anlage 10).
- 5.2 Jeder Staat sollte in seiner Landessprache die Anzahl der Fahrtenberichtshefte in der für Jahres- und Kurzzeitgenehmigungen benötigten Anzahl drucken. In der Regel werden für Monatsgenehmigungen Fahrtenberichtshefte mit 5 Seiten ausgegeben. Es wird empfohlen, Fahrtenberichtshefte für Jahresgenehmigungen mit 52 selbstkopierenden und nummerierten Seiten entsprechend den 52 Wochen des Jahres zu drucken.
- 5.3 Das Fahrtenberichtsheft muss auf den Namen des Transportunternehmens ausgestellt sein und ist nicht übertragbar.
- 5.4 Fahrtenberichtshefte sollten die gleiche Nummer wie die zugehörigen Genehmigungen haben; gegebenenfalls ist eine Unternummerierung erforderlich, da ein neues Fahrtenberichtsheft erst dann ausgegeben werden darf, wenn das erste voll ist. Falls diese Übereinstimmung nicht besteht, kann die Genehmigung als ungültig angesehen werden.
- 5.5 Der Bericht über den Transportverlauf hat in chronologischer Reihenfolge jede Fahrt mit Ladung zwischen Belade- und Entladeort sowie jede Leerfahrt mit dem Grenzübergangspunkt anzugeben. Auch Transitpunkte können angegeben werden, das ist aber nicht verbindlich.
- 5.6 Das Fahrtenberichtsheft muss vor Beginn jeder Fahrt mit Ladung, zwischen jedem Belade- und Entladeort sowie für jede Leerfahrt ausgefüllt werden.

- 5.7 In Fällen, in denen während einer Fahrt die Güter an verschiedenen Orten gesammelt oder entladen werden, sollten die verschiedenen Phasen in den Spalten 1, 2, 3, 5 und 6 angegeben werden, gekennzeichnet durch „+“, z. B. Spalte 2 a) Beladeort: Ventspils + Riga + Bauska; Spalte 5 Bruttogewicht: 12 + 5 + 5.
- 5.8 Korrekturen sind so vorzunehmen, dass der ursprüngliche Wortlaut oder die ursprünglichen Zahlen lesbar bleiben.
- 5.9 Die zuständigen Kontrollbeamten können nicht verlangen, dass das Fahrtenberichtheft Stempelaufdrucke aus jedem Transitland enthält, aber sie können entscheiden, das Fahrtenberichtheft nach einer Kontrolle mit einem Stempelaufdruck zu versehen. Der Inhaber einer CEMT-Genehmigung ist nicht verpflichtet, im Fahrtenberichtheft Stempelaufdrucke aus jedem Transitland zu haben.
- 5.10 In den in Absatz 4.8 erwähnten Fällen muss das Fahrtenberichtheft der Genehmigung, unter der die Fahrt beendet wird, Angaben über die gesamte Fahrt enthalten und in der Spalte „Besondere Bemerkungen“ ist die Nummer der Genehmigung einzutragen, unter der die Fahrt angetreten wurde.
- 5.11 Die Genehmigung, das Fahrtenberichtheft sowie die Bescheinigung „grünes“ Fahrzeug, „supergrünes und sicheres“ Fahrzeug, „EURO3 sicheres“ Fahrzeug oder „EURO4 sicheres“ Fahrzeug sind im Fahrzeug mitzuführen und den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen zur Überprüfung vorzuzeigen. Diese Kontrollstellen können dann das Fahrtenberichtheft abstempeln.
- 5.12 Ausgefüllte Nachweisblätter sollten bis zu dem in der Genehmigung angegebenen Zeitpunkt des Ablaufs ihrer Gültigkeitsdauer im Fahrtenberichtheft aufbewahrt werden. Danach werden die Kopien der Nachweisblätter aus dem Fahrtenberichtheft herausgenommen und, im Falle der Jahresgenehmigung, innerhalb von 2 Wochen nach Ende des jeweiligen Kalendermonats, im Falle der Kurzzeitgenehmigung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der zuständigen Behörde oder Stelle übersandt.
- 5.13 Die zuständige Behörde muss Nachweisblätter während des folgenden Kalenderjahres verfügbar halten.
- 5.14 Die auf diese Weise gewonnenen Informationen dürfen ausschließlich zur Überprüfung der Verwendung von Genehmigungen genutzt werden. Sie dürfen weder für steuerliche Zwecke noch zur Weitergabe persönlicher Daten verwendet werden.

Kapitel 6

Gültigkeit und Entzug von Genehmigungen

- 6.1 Genehmigungen sind als ungültig zu betrachten, wenn die folgenden, zwingend vorgeschriebenen Angaben nicht unauslöschlich eingetragen sind:
- Name bzw. Firmenname und vollständige Anschrift des Transportunternehmens,
 - Unterschrift und Stempel der erteilenden Behörde,
 - Datum des Beginns und Ablaufs des Gültigkeitszeitraums,
 - Datum der Ausstellung der Genehmigung.
- 6.2 Genehmigungen, von denen bekannt ist, dass sie verloren und ersetzt wurden, die aber später wieder gefunden werden, sind nicht mehr gültig. Die Verwendung solcher Genehmigungen parallel zu einer Ersatzgenehmigung sollte von der zuständigen Stelle durch den Entzug beider Genehmigungen bestraft werden.
- 6.3 Genehmigungen, die nicht von einem ordnungsgemäß ausgefüllten Fahrtenberichtheft und von gültigen Bescheinigungen begleitet werden, die die Übereinstimmung mit der verwendeten Genehmigung bestätigen, z. B. für ein „grünes“, „supergrünes und sicheres“, „EURO3 sicheres“ oder

„EURO4 sicheres“ Fahrzeug, werden ebenfalls als ungültig angesehen.

- 6.4 Fahrzeuge einer höheren Kategorie (z. B. „EURO3 sicheres“ Fahrzeug) dürfen Genehmigungen einer niedrigeren Kategorie (z. B. „supergrünes und sicheres“ Fahrzeug) benutzen, umgekehrt ist dies aber nicht möglich.
- 6.5 Genehmigungen werden auch als ungültig angesehen, wenn eine Stichprobe erweist, dass die für die jeweilige Art von Fahrzeugen festgelegten Emissions- oder Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt werden.
- 6.6 Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Verwendung von CEMT-Genehmigungen oder gegen Sozial- oder Verkehrsvorschriften und in Fällen unzureichender Verwendung oder Verwendung lediglich für sich regelmäßig wiederholende Transporte sind die Genehmigungen von den ausstellenden Behörden zu entziehen.
- 6.7 In Fällen, in denen ein Transportunternehmer, der sich im Besitz multilateraler CEMT-Genehmigungen befindet, wiederholte Verstöße begangen oder ein Dokument im Zusammenhang mit der Verwendung von CEMT-Genehmigungen gefälscht hat, sollte ihm für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren der Besitz von CEMT-Genehmigungen verboten werden.

Kapitel 7

Aufhebung der Gültigkeit und Ersatz von Genehmigungen

- 7.1 Entzogene oder zurückgegebene Genehmigungen können für die verbleibende Gültigkeitsdauer an andere Transportunternehmen ausgegeben werden. In solchen Fällen sind die betreffenden Genehmigungen aufzuheben und durch eine von der CEMT herausgegebene Reservegenehmigung zu ersetzen, bevor sie an andere Unternehmer für den verbleibenden Zeitraum ausgegeben werden.
- 7.2 Bei Verlust oder Diebstahl einer Genehmigung ist die ausstellende Behörde umgehend zu benachrichtigen. Für den verbleibenden Gültigkeitszeitraum kann dann eine Ersatzgenehmigung ausgestellt werden.
- 7.3 Das CEMT-Sekretariat muss über die Anzahl annullierter und ersetzter, verlorener oder gestohlener Genehmigungen und die Nummern der Ersatzgenehmigungen unterrichtet werden. Danach unterrichtet es die Mitgliedstaaten.
- 7.4 Auf ähnlicher Grundlage sollten Angaben über verlorene, gestohlene oder gefälschte Bescheinigungen für „grüne“, „supergrüne und sichere“, „EURO3 sichere“ oder „EURO4 sichere“ Fahrzeuge der zuständigen Behörde des Landes, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, übermittelt werden.

Kapitel 8

Gegenseitige Unterstützung

- 8.1 Mitgliedstaaten unterstützen sich gegenseitig bei der Anwendung der Bestimmungen über die Verwendung von Genehmigungen, bei der Überwachung ihrer Einhaltung und bei der Bestrafung von Verstößen.
- 8.2 Stellen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates fest, dass der Inhaber einer in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten CEMT-Genehmigung gegen die Genehmigungsbestimmungen verstoßen hat, muss der Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet der Verstoß begangen wurde, das CEMT-Sekretariat und die Behörden des Zulassungslandes benachrichtigen, damit diese Behörden weitere Maßnahmen zur Ahndung (einschließlich des Entzugs der Genehmigung) ergreifen können.
- 8.3 Die jeweiligen Behörden haben sich gegenseitig und das CEMT-Sekretariat innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Verstoßes umfassend über alle ergriffenen oder vorgesehenen Ahndungsmaßnahmen zu unterrichten. Das Sekretariat informiert alle anderen Mitgliedstaaten.

- 8.4 Bei wiederholten Verstößen eines an dem System des multilateralen Kontingents beteiligten CEMT-Mitgliedstaates gegen die verschiedenen Bestimmungen für seine Anwendung sollten die feststellenden Behörden einen Nachweis darüber führen und ihn dem CEMT-Sekretariat übermitteln. Es obliegt dann in jedem Fall der Arbeitsgruppe Straßen-transport oder möglicherweise dem Stellvertreteraus-schuss, den Fall zu untersuchen und zu entscheiden, ob die dem betreffenden Land zugeteilten Genehmigungen entweder ausgesetzt oder entzogen werden.
- 8.5 Diese Verfahren sind Mindestbestimmungen, die zur wirk-samen Bewirtschaftung des Kontingent-Systems durchzu-führen sind.

Kapitel 9

Das Programm „grünes“ Fahrzeug

Für das „grüne“ Kraftfahrzeug gelten die folgenden Bestimmun-gen:

Grenzwerte für die Lärmemission

(gemäß UN-ECE Regelung Nr. 51 oder gemäß Richtlinie 70/157/ EWG in der durch Richtlinie 92/97/EWG geänderten Fassung)

77 dB(A) für Kraftfahrzeuge mit einer Motorleistung von bis zu 75 kW

78 dB(A) für Kraftfahrzeuge mit einer Motorleistung von über 75 kW und unter 150 kW

80 dB(A) für Kraftfahrzeuge mit einer Motorleistung von 150 kW und mehr.

Grenzwerte für die Abgasemission bei Fahrzeugen mit Diesel-motor

(gemäß UN-ECE Regelung Nr. 49, Stufe A [„EURO1“], bezüglich Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder gemäß der Richtlinie 88/77/EWG in der durch Richtlinie 91/542/EWG geänderten Fassung)

CO : 4,9 g/kWh

HC : 1,23 g/kWh

NO_x : 9,0 g/kWh

Part. : 0,4 g/kWh¹⁾

Eine Bescheinigung über die Einhaltung dieser Normen ist zu-sammen mit dem Fahrtenberichtsformular im Kraftfahrzeug mitzuführen.

Die Ausstellung dieser Bescheinigung darf nur durch den Fahr-zeughersteller oder seinen Bevollmächtigten im Land der Zu-lassung erfolgen. In letzterem Fall muss der Bevollmächtigte auch den Namen des Herstellers angeben, in dessen Auftrag er tätig ist.

Die Bescheinigung wird einmalig für das Fahrzeug ausgestellt und muss nur dann erneuert werden, wenn sich einer der ange-gebenen Grundwerte geändert hat.

Die Bescheinigung ist entweder in der Landessprache oder in Englisch, Französisch oder Deutsch erhältlich. Es müssen Über-setzungen in mindestens zwei dieser jeweils anderen Sprachen beigefügt sein (siehe Anlage 4).

Sollte im Rahmen einer Vorort-Überprüfung eine Überschreitung der auf der Bescheinigung angegebenen Emissionswerte fest-gestellt werden, so gelten die technischen Anforderungen als nicht erfüllt. In diesem Fall verliert die Bescheinigung ihre Gültig-keit.

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Abwicklung von For-malitäten beim Grenzübergang wird dringend empfohlen, am „grünen“ Fahrzeug vorne eine magnetische Plakette oder einen

Aufkleber anzubringen. Die Plakette sollte einen grünen Hinter-grund und einen weißen Rand haben und die Aufschrift „U“ oder „E“ (Umwelt bzw. Environment) tragen (siehe Anlage 11).

Kapitel 10

Das Programm „supergrünes und sicheres“ Fahrzeug

Für das „supergrüne und sichere“ Kraftfahrzeug gelten die fol-genden Bestimmungen:

Grenzwerte für die Lärmemission

(gemäß UN-ECE Regelung Nr. 51 oder Richtlinie 70/157/EWG in der durch Richtlinie 1999/101/EG geänderten Fassung)

77 dB(A) für Kraftfahrzeuge mit einer Motorleistung von bis zu 75 kW

78 dB(A) für Kraftfahrzeuge mit einer Motorleistung von über 75 kW und unter 150 kW

80 dB(A) für Kraftfahrzeuge mit einer Motorleistung von 150 kW und mehr.

Grenzwerte für die Abgasemission bei Fahrzeugen mit Diesel-motor

(gemäß UN-ECE Regelung Nr. 49, Stufe B [„EURO2“] oder Richtlinie 88/77/EWG in der durch Richtlinie 91/542/EWG geän-derten Fassung)

CO : 4,0 g/kWh

HC : 1,1 g/kWh

NO_x : 7,0 g/kWh

Part. : 0,15 g/kWh

Mindestanforderungen an Technik und Sicherheit

1. Sämtliche Reifen von Fahrzeugen und zugehörigen Anhän-gern müssen eine Profiltiefe von mindestens 2 mm aufwei-sen nach der Richtlinie 92/23/EWG oder UN-ECE Regelung Nr. 54 und, im Fall von runderneuerten Reifen, nach UN-ECE-Verordnung Nr. 109.
2. Fahrzeuge (ausgenommen Sattelzugmaschinen) und zuge-hörige Anhänger müssen, wie in den angegebenen Bestim-mungen aufgeführt, gemäß UN-ECE Regelung Nr. 58 oder Richtlinie 70/221/EWG in der zuletzt durch Richtlinie 2000/ 8/EG geänderten Fassung mit einer Unterfahrschutzvor-richtung am Heck ausgestattet sein.
3. Fahrzeuge (ausgenommen Sattelzugmaschinen) und zuge-hörige Anhänger müssen, wie in den angegebenen Bestim-mungen aufgeführt, gemäß UN-ECE Regelung Nr. 73 oder Richtlinie 89/297/EWG seitliche Unterfahrschutzvorrichtun-gen haben.
4. Fahrzeuge müssen mit einer Warnblinkanlage gemäß UN-ECE Regelung Nr. 48 oder Richtlinie 76/756/EWG in der durch Richtlinie 97/28/EG geänderten Fassung sowie ei-nem roten Warndreieck gemäß UN-ECE-Regelung Nr. 27 ausgestattet sein.
5. Fahrzeuge müssen mit einem Kontrollgerät gemäß „AETR-Übereinkommen“ UN-ECE oder Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 in der zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 1056/97 bzw. Nr. 2135/98 geänderten Fassung ausge-rüstet sein.
6. Fahrzeuge müssen Geschwindigkeitsbegrenzer gemäß UN-ECE Regelung 89 oder Richtlinie 92/24/EWG haben.
7. Besonders schwere und lange Fahrzeuge müssen am Heck reflektierende Schilder gemäß ECE-Regelung Nr. 70 haben.
8. Fahrzeuge müssen gemäß UN-ECE-Regelung 13 oder Richtlinie 71/320/EWG in der zuletzt durch Richtlinie 98/12/EG geänderten Fassung mit einem Antiblockiersys-tem ausgerüstet sein.

¹⁾ Bei Motoren bis 85 kW gilt für den Grenzwert von Partikelemissionen ein Koeffizient von 1,7.

9. Fahrzeuge müssen eine Lenkung gemäß UN-ECE Regelung 79 oder Richtlinie 70/311/EWG in der durch Richtlinie 92/62/EWG oder Richtlinie 1999/7/EG geänderten Fassung haben.
10. Fahrzeuge müssen den Anforderungen der Verkehrssicherheitsprüfung gemäß Richtlinie 96/96/EG genügen. Entsprechend dieser Richtlinie in der durch Richtlinie 1999/52/EG geänderten Fassung muss die Verkehrssicherheitsprüfung jedes Jahr bestanden werden; die entsprechende Prüfbescheinigung darf also nicht älter als 12 Monate sein.

Darüber hinaus können CEMT-Genehmigungen für das „supergrüne und sichere“ Fahrzeug nur für Fahrzeuge verwendet werden, die den vorstehend angegebenen technischen Forderungen entsprechen, und sind nur dann gültig, wenn sie durch vollständig ausgefüllte Bescheinigungen über die Einhaltung dieser technischen Forderungen ergänzt werden.

Die Bescheinigungen sind entweder in der Amtssprache des Zulassungsstaates des Fahrzeugs oder in Englisch, Französisch oder Deutsch erhältlich. Sie sind zusammen mit Übersetzungen in mindestens zwei andere dieser Sprachen mitzuführen (s. Anlagen 5, 8 und 9).

Die Bescheinigung über die Einhaltung der Grenzwerte für die Lärm- und Abgasemission von „supergrünen und sicheren“ Kraftfahrzeugen (siehe Anlage 5A) kann entweder vom Fahrzeughersteller oder dessen Bevollmächtigten im Land der Zulassung ausgestellt werden. Im letzteren Fall hat der Bevollmächtigte auch den Namen des Herstellers anzugeben, in dessen Auftrag er tätig ist.

Die Bescheinigung wird nur einmal für das betreffende Kraftfahrzeug ausgestellt und muss nur dann erneuert werden, wenn sich die darauf angegebenen Grundwerte für die Lärm- und/oder Abgasemission geändert haben. Bereits ausgefüllte Bescheinigungen (2001) behalten also ihre Gültigkeit, soweit sich die darauf angegebenen Grunddaten nicht geändert haben. Für neue Kraftfahrzeuge oder für Kraftfahrzeuge, für die sich die Grundwerte geändert haben, sollten die Mitgliedstaaten jedoch die neuen Bescheinigungsvordrucke gemäß Anlage 5 verwenden.

Die Bescheinigung bezüglich der Sicherheitsbestimmungen für „supergrüne und sichere“ Kraftfahrzeuge (siehe Anlage 5B) kann ausgestellt werden durch:

- die zuständigen Prüfdienste des Landes, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, sofern dieses Land eine entsprechende Genehmigung für Bevollmächtigte von Fahrzeugherstellern nicht erteilt;
- den Fahrzeughersteller oder dessen Bevollmächtigten im Land der Zulassung oder
- die zuständigen Prüfdienste im Land der Zulassung in Zusammenarbeit mit dem Fahrzeughersteller oder dessen Bevollmächtigten im Land der Zulassung, wenn nicht die gesamte Ausrüstung vom Hersteller eingebaut wird.

Wird die Bescheinigung von einem „Bevollmächtigten“ ausgestellt, muss er auch den Namen des Herstellers angeben, in dessen Auftrag er tätig ist.

Die Bescheinigung über die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen an „supergrüne und sichere“ Kraftfahrzeuge muss mindestens einmal im Jahr im Rahmen der Verkehrssicherheitsprüfung erneuert werden (siehe Anlage 9).

Darüber hinaus sind Mindestanforderungen bezüglich der Sicherheit einzuhalten, die sowohl für das Kraftfahrzeug als auch für den Anhänger gelten. Daher sollte bei der Zulassung und der Verkehrssicherheitsprüfung von Anhängern eine besondere Bescheinigung ausgestellt werden (siehe Anlagen 8 und 9).

Diese verschiedenen Bescheinigungen sind entsprechend den in den jeweiligen Anlagen angegebenen Bestimmungen auszustellen durch:

- die vom Zulassungsstaat im Sinne der Richtlinie 96/96/EG bestimmte und direkt überwachte Stelle/Einrichtung oder, für Neufahrzeuge, durch:
- die zuständigen Prüfdienste im Land der Zulassung;
- den Fahrzeughersteller oder dessen Bevollmächtigten im Land der Zulassung oder
- die zuständigen Prüfdienste im Land der Zulassung in Zusammenarbeit mit dem Fahrzeughersteller oder dessen Bevollmächtigten im Land der Zulassung, wenn die Ausrüstung nicht komplett vom Hersteller eingebaut wird.

Sollten im Rahmen einer Vorort-Überprüfung Abweichungen von den auf der Bescheinigung angegebenen Emissionswerten und Sicherheitsanforderungen festgestellt werden, so gelten die technischen Anforderungen grundsätzlich als nicht erfüllt. In diesem Fall verliert die Bescheinigung ihre Gültigkeit.

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Abwicklung von Formalitäten beim Grenzübergang wird dringend empfohlen, am „supergrünen und sicheren“ Fahrzeug vorne eine magnetische Plakette oder einen Aufkleber gemäß Anlage 11 anzubringen. Die Plakette sollte einen grünen Hintergrund und einen weißen Rand haben und die Aufschrift „S“ (Sûr = Safe = Sicher) in Weiß tragen.

Kapitel 11

Das Programm „EURO3 sicheres“ Fahrzeug

Für das „EURO3 sichere“ Kraftfahrzeug gelten die folgenden Bestimmungen:

Grenzwerte für die Lärmemission

(gemäß UN-ECE Regelung Nr. 51 oder Richtlinie 70/157/EWG in der durch Richtlinie 1999/101/EG geänderten Fassung)

77 dB(A) für Kraftfahrzeuge mit einer Motorleistung von bis zu 75 kW

78 dB(A) für Kraftfahrzeuge mit einer Motorleistung von über 75 kW und unter 150 kW

80 dB(A) für Kraftfahrzeuge mit einer Motorleistung von 150 kW und mehr.

Grenzwerte für die Abgasemission bei Fahrzeugen mit Dieselmotor

(gemäß UN-ECE Regelung Nr. 49, Stufe A oder Richtlinie 88/77/EWG in der durch Richtlinie 1999/96/EG geänderten Fassung sowie in Übereinstimmung mit ESC- und ELR-Prüfzyklen)

CO	: 2,1 g/kWh
HC	: 0,66 g/kWh
NO _x	: 5,0 g/kWh
Part.	: 0,10[0,13 ¹⁾] g/kWh

Korrigierter Wert des Absorptionskoeffizienten : 0,8 m⁻¹

(gemäß UN-ECE Regelung Nr. 49, Stufe A oder Richtlinie 88/77/EWG in der durch Richtlinie 1999/96/EG geänderten Fassung sowie in Übereinstimmung mit ETC-Prüfzyklus)

CO	: 5,45 g/kWh
NM.HC	: 0,78 g/kWh
CH ₄ ²⁾	: 1,6 g/kWh
NO _x	: 5,0 g/kWh
Partikel	: 0,16[0,2114 ¹⁾] g/kWh

¹⁾ Für Motoren mit einem Hubraum von weniger als 0,75 dm³ je Zylinder und einer Nenndrehzahl von über 3 000 min⁻¹.

²⁾ Nur für mit Naturgas betriebene Motoren und entsprechend den für ETC-Prüfungen festgelegten Bestimmungen (siehe Richtlinie 1999/96/EG, Anhang III, Anlage 2, Ziffer 3.9).

Mindestanforderungen an Technik und Sicherheit

1. Alle Reifen von Fahrzeugen und zugehörigen Anhängern müssen eine Profiltiefe von mindestens 2 mm aufweisen, entsprechend der Richtlinie 92/23/ EWG oder der UN-ECE Regelung Nr. 54 und, im Fall von runderneuerten Reifen, nach UN-ECE Regelung Nr. 109.
2. Fahrzeuge (ausgenommen Sattelzugmaschinen) und zugehörige Anhänger müssen, wie in den angegebenen Bestimmungen aufgeführt, mit einer Unterfahrschutzvorrichtung am Heck ausgestattet sein (gemäß UN-ECE Regelung Nr. 58 oder Richtlinie 70/221/EWG in der zuletzt durch Richtlinie 2000/8/EG geänderten Fassung).
3. Fahrzeuge (ausgenommen Sattelzugmaschinen) und zugehörige Anhänger müssen, wie in den angegebenen Bestimmungen aufgeführt, seitliche Unterfahrschutzvorrichtungen gemäß UN-ECE-Regelung Nr. 73 oder Richtlinie 89/297/EWG haben.
4. Fahrzeuge müssen mit einem Rückspiegel gemäß UN-ECE Regelung Nr. 46 oder Richtlinie 71/127/EWG in der durch Richtlinie 88/321/EWG oder Richtlinie 2003/97/EG geänderten Fassung ausgestattet sein.
5. Fahrzeuge müssen mit einer Beleuchtungs- und Blinkanlage gemäß UN-ECE Regelung Nr. 48 oder Richtlinie 76/756/EWG in der durch Richtlinie 97/28/EG geänderten Fassung ausgerüstet sein.
6. Fahrzeuge müssen mit einem Fahrtenschreiber gemäß UN-ECE „AETR-Übereinkommen“ oder Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 in der zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1056/97 oder Nr. 2135/98 geänderten Fassung ausgerüstet sein.
7. Fahrzeuge müssen Geschwindigkeitsbegrenzer gemäß UN-ECE Regelung Nr. 89 oder Richtlinie 92/24/EWG in der zuletzt durch Richtlinie 2004/11/EG geänderten Fassung haben.
8. Besonders schwere und lange Fahrzeuge müssen am Heck reflektierende Schilder gemäß UN-ECE Regelung Nr. 70 haben.
9. Fahrzeuge müssen mit einem Antiblockiersystem gemäß UN-ECE Regelung Nr. 13 oder Richtlinie 71/320/EWG in der zuletzt durch Richtlinie 98/12/EG geänderten Fassung ausgerüstet sein.
10. Fahrzeuge müssen eine Lenkung gemäß UN-ECE Regelung Nr. 79 oder Richtlinie 70/311/EWG in der zuletzt durch Richtlinie 1999/77/EG geänderten Fassung haben.
11. Fahrzeuge müssen den Anforderungen der Verkehrssicherheitsprüfung gemäß Richtlinie 96/96/EG in der durch Richtlinie 1999/52/EG geänderten Fassung genügen. Entsprechend diesen Weisungen muss die Verkehrssicherheitsprüfung jedes Jahr bestanden werden; die entsprechende Prüfbescheinigung darf somit nicht älter als 12 Monate sein.

Darüber hinaus können CEMT-Genehmigungen für das „EURO3 sichere“ Fahrzeug nur für Fahrzeuge verwendet werden, die den vorstehend angegebenen technischen Vorschriften entsprechen, und sind nur dann gültig, wenn sie durch vollständig ausgefüllte Bescheinigungen über die Einhaltung dieser technischen Sicherheitsnormen ergänzt werden.

Die Bescheinigungen sind in der Amtssprache des Zulassungsstaates des Fahrzeugs oder in Englisch, Französisch oder Deutsch erhältlich. Sie sind zusammen mit Übersetzungen in mindestens zwei andere dieser Sprachen mitzuführen (s. Anlagen 6, 8 und 9).

Die Bescheinigung über die Einhaltung der Grenzwerte für die Lärm- und Abgasemission von „EURO3 sicheren“ Kraftfahrzeugen (siehe Anlage 6A) kann entweder vom Fahrzeughersteller oder von dessen Bevollmächtigten im Land der Zulassung ausgestellt werden. Im letzteren Fall hat der Bevollmächtigte auch den Namen des Herstellers anzugeben, in dessen Auftrag er tätig ist.

Die Bescheinigung wird nur einmal für das betreffende Fahrzeug ausgestellt und muss nur dann erneuert werden, wenn sich die darauf angegebenen Grundwerte für die Lärm- und/oder Abgasemission geändert haben.

Die Bescheinigung bezüglich der Sicherheitsbestimmungen für „EURO3 sichere“ Kraftfahrzeuge (siehe Anlage 6B) kann ausgestellt werden durch:

- die zuständigen Prüfdienste des Landes, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, sofern dieses Land Bevollmächtigten von Fahrzeugherstellern nicht eine entsprechende Genehmigung erteilt;
- den Fahrzeughersteller oder dessen Bevollmächtigten im Land der Zulassung oder
- die zuständigen Prüfdienste im Land der Zulassung in Zusammenarbeit mit dem Fahrzeughersteller oder dessen Bevollmächtigten im Land der Zulassung, wenn die Ausrüstung nicht komplett vom Hersteller eingebaut wird.

Wird die Bescheinigung von einem „Bevollmächtigten“ ausgestellt, muss er auch den Namen des Herstellers angeben, in dessen Auftrag er tätig ist.

Die Bescheinigung über die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen an „EURO3 sichere“ Kraftfahrzeuge muss mindestens einmal pro Jahr im Rahmen der Verkehrssicherheitsprüfung erneuert werden (siehe Anlage 9).

Darüber hinaus sind Mindestanforderungen hinsichtlich der Sicherheit zu erfüllen, die sowohl für das Kraftfahrzeug als auch für den Anhänger gelten. Daher sollte bei der Zulassung und der Verkehrssicherheitsprüfung von Anhängern eine besondere Bescheinigung ausgestellt werden (siehe Anlagen 8 und 9).

Diese verschiedenen Bescheinigungen sind entsprechend den in den jeweiligen Anlagen angegebenen Bestimmungen auszustellen durch:

- die vom Zulassungsstaat im Sinne der Richtlinie 96/96/EG bestimmte und direkt überwachte Stelle/Einrichtung oder,

für Neufahrzeuge, durch:

- die zuständigen Prüfdienste im Land der Zulassung;
- den Fahrzeughersteller oder dessen Bevollmächtigten im Land der Zulassung oder
- die zuständigen Prüfdienste im Land der Zulassung in Zusammenarbeit mit dem Fahrzeughersteller oder dessen Bevollmächtigten im Land der Zulassung, wenn die Ausrüstung nicht komplett vom Hersteller eingebaut wird.

Sollten im Rahmen einer Vorort-Überprüfung Abweichungen von den auf der Bescheinigung angegebenen Emissionswerten und Sicherheitsanforderungen festgestellt werden, so gelten die technischen Forderungen grundsätzlich als nicht erfüllt. In diesem Fall verliert die Bescheinigung ihre Gültigkeit.

Zur Erleichterung und Beschleunigung von Grenzüberschreitungen wird dringend empfohlen, an „EURO3 sicheren“ Fahrzeugen vorne eine magnetische Plakette oder einen Aufkleber gemäß Anlage 11 anzubringen. Die Plakette sollte einen grünen Hintergrund und einen weißen Rand haben und die Aufschrift „3“ in Weiß tragen (3 = EURO3).

Kapitel 12

Das Programm „EURO4 sicheres“ Fahrzeug

Für das „EURO4 sichere“ Kraftfahrzeug gelten die folgenden Bestimmungen:

Grenzwerte für die Lärmemission

(gemäß UN-ECE Regelung Nr. 51/02 oder Richtlinie 70/157/EWG in der durch Richtlinie 1999/101/EG geänderten Fassung)

77 dB(A) für Kraftfahrzeuge mit einer Motorleistung von bis zu 75 kW

78 dB(A) für Kraftfahrzeuge mit einer Motorleistung von über 75 kW und unter 150 kW

80 dB(A) für Kraftfahrzeuge mit einer Motorleistung von 150 kW und mehr.

Grenzwerte für die Abgasemission bei Fahrzeugen mit Dieselmotor

(gemäß ECE-Regelung Nr. 49/03, Stufe A oder Richtlinie 88/77/EWG in der durch Richtlinie 2001/27/EG geänderten Fassung sowie in Übereinstimmung mit ESC- und ELR-Prüfzyklen)

CO	: 1,5 g/kWh
HC	: 0,46 g/kWh
NO _x	: 3,5 g/kWh
Part.	: 0,02 g/kWh

Korrigierter Wert
des Absorptions-
koeffizienten : 0,5 m⁻¹

(gemäß UN-ECE Regelung Nr. 49, Stufe B1 oder Richtlinie 88/77/EWG in der durch Richtlinie 2001/27/EG geänderten Fassung sowie in Übereinstimmung mit ETC-Prüfzyklus)

CO	: 4,0 g/kWh
NM, HC	: 0,55 g/kWh
CH ₄ ¹⁾	: 1,1 g/kWh
NO _x	: 3,5 g/kWh
Partikel ²⁾	: 0,03 g/kWh

Mindestanforderungen an Technik und Sicherheit

1. Alle Reifen von Fahrzeugen und zugehörigen Anhängern müssen eine Profiltiefe von mindestens 2 mm aufweisen gemäß der UN-ECE Regelung Nr. 54 oder der Richtlinie 92/23/ EWG in der durch die Richtlinie 2005/11/ EG geänderten Fassung und, im Fall von runderneuten Reifen, nach UN-ECE Regelung Nr. 109.
2. Fahrzeuge (ausgenommen Sattelzugmaschinen) und zugehörige Anhänger müssen, wie in den angegebenen Bestimmungen aufgeführt, mit einer Unterfahrschutzvorrichtung am Heck ausgestattet sein (gemäß UN-ECE Regelung Nr. 58 oder Richtlinie 70/221/EWG in der zuletzt durch Richtlinie 2000/8/EG geänderten Fassung).
3. Fahrzeuge (ausgenommen Sattelzugmaschinen) und zugehörige Anhänger müssen, wie in den angegebenen Bestimmungen aufgeführt, seitliche Unterfahrschutzvorrichtungen gemäß UN-ECE-Regelung Nr. 73 oder Richtlinie 89/297/EWG haben.
4. Fahrzeuge müssen mit einem Rückspiegel gemäß UN-ECE Regelung Nr. 46 oder Richtlinie 71/127/EWG in der durch Richtlinie 88/321/EWG oder Richtlinie 2003/97/EG geänderten Fassung ausgestattet sein.
5. Fahrzeuge müssen mit einer Beleuchtungs- und Blinkanlage gemäß UN-ECE Regelung Nr. 48 oder Richtlinie 76/756/EWG in der durch Richtlinie 97/28/EG geänderten Fassung ausgerüstet sein.
6. Fahrzeuge müssen mit einem Fahrtenschreiber gemäß UN-ECE-„AETR-Übereinkommen“ oder Verordnung Nr. 3821/85/EWG in der Fassung der Verordnung Nr. 2135/98/EG und der Verordnung Nr. 1360/2002/EG und Nr. 432/2004/EG ausgerüstet sein.
7. Fahrzeuge müssen Geschwindigkeitsbegrenzer gemäß UN-ECE Regelung Nr. 89 oder Richtlinie 92/24/EWG haben.
8. Besonders schwere und lange Fahrzeuge müssen am Heck reflektierende Schilder gemäß UN-ECE Regelung Nr. 70 haben.

¹⁾ Nur für mit Naturgas betriebene Motoren.

²⁾ Gilt nicht für mit Gas betriebene Motoren.

9. Fahrzeuge müssen mit einem Antiblockiersystem gemäß UN-ECE-Regelung Nr. 13 oder Richtlinie 71/320/EWG in der zuletzt durch Richtlinie 98/12/EG geänderten Fassung ausgerüstet sein.

10. Fahrzeuge müssen eine Lenkung gemäß UN-ECE Regelung Nr. 79 oder Richtlinie 70/311/EWG in der zuletzt durch Richtlinie 1999/7/EG geänderten Fassung haben.

11. Fahrzeuge müssen den Anforderungen der Verkehrssicherheitsprüfung genügen gemäß Richtlinie 96/96/EG in der durch die Richtlinie 2003/27/EG der Kommission geänderten Fassung oder wie im UN-ECE Abkommen vom 13. November 1997 festgelegt und hinsichtlich der Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Kontrollen geändert und fertig gestellt am 13. November 2001 oder wie in der konsolidierten UN-ECE Resolution R.E.1 (TRANS/SC.1/294/Rev.5) in der 2001 geänderten Fassung festgelegt (TRANS/WP.1/2001/25).

Entsprechend diesen Weisungen muss die Verkehrssicherheitsprüfung jedes Jahr bestanden werden; die entsprechende Prüfbescheinigung darf somit nicht älter als 12 Monate sein.

Darüber hinaus können CEMT-Genehmigungen für das „EURO4 sichere“ Fahrzeug nur für Fahrzeuge verwendet werden, die den vorstehend angegebenen technischen Vorschriften entsprechen, und sind nur dann gültig, wenn sie durch vollständig ausgefüllte Bescheinigungen über die Einhaltung dieser technischen Sicherheitsnormen ergänzt werden.

Die Bescheinigungen sind in der Amtssprache des Zulassungsstaates des Fahrzeugs oder in Englisch, Französisch oder Deutsch erhältlich. Sie sind zusammen mit Übersetzungen in mindestens zwei andere dieser Sprachen mitzuführen (s. Anlagen 7, 8 und 9).

Die Bescheinigung über die Einhaltung der Grenzwerte für die Lärm- und Abgasemission für „EURO4 sichere“ Kraftfahrzeuge (siehe Anlage 7A) kann entweder vom Fahrzeughersteller oder von dessen Bevollmächtigten im Land der Zulassung ausgestellt werden. Im letzteren Fall hat der Bevollmächtigte auch den Namen des Herstellers anzugeben, in dessen Auftrag er tätig ist.

Die Bescheinigung wird nur einmal für das betreffende Fahrzeug ausgestellt und muss nur dann erneuert werden, wenn sich die darauf angegebenen Grundwerte für die Lärm- und/oder Abgasemission geändert haben.

Die Bescheinigung bezüglich der Sicherheitsbestimmungen für „EURO4 sichere“ Kraftfahrzeuge (siehe Anlage 7B) kann ausgestellt werden durch:

- die zuständigen Prüfdienste des Landes, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, sofern dieses Land Bevollmächtigten von Fahrzeugherstellern nicht eine entsprechende Genehmigung erteilt;
- den Fahrzeughersteller oder dessen Bevollmächtigten im Land der Zulassung oder
- die zuständigen Prüfdienste im Land der Zulassung in Zusammenarbeit mit dem Fahrzeughersteller oder dessen Bevollmächtigten im Land der Zulassung, wenn die Ausrüstung nicht komplett vom Hersteller eingebaut wird.

Wird die Bescheinigung von einem „Bevollmächtigten“ ausgestellt, muss er auch den Namen des Herstellers angeben, in dessen Auftrag er tätig ist.

Die Bescheinigung über die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen an „EURO4 sichere“ Kraftfahrzeuge muss mindestens einmal pro Jahr im Rahmen der Verkehrssicherheitsprüfung erneuert werden (siehe Anlage 9).

Darüber hinaus sind Mindestanforderungen hinsichtlich der Sicherheit zu erfüllen, die sowohl für das Kraftfahrzeug als auch

für den Anhänger gelten. Daher sollte bei der Zulassung und der Verkehrssicherheitsprüfung von Anhängern eine besondere Bescheinigung ausgestellt werden (siehe Anlagen 8 und 9).

Diese verschiedenen Bescheinigungen sind entsprechend den in den jeweiligen Anlagen angegebenen Bestimmungen auszustellen durch:

- die vom Zulassungsstaat im Sinne der Richtlinie 96/96/EG, durch das UN-ECE Abkommen von 1997 oder die konsolidierte Resolution R.E.1 bestimmte und direkt überwachte Einrichtung;

für Neufahrzeuge, durch:

- die zuständigen Prüfdienste im Land der Zulassung;
- den Fahrzeughersteller oder dessen Bevollmächtigten im Land der Zulassung oder

- die zuständigen Prüfdienste im Land der Zulassung in Zusammenarbeit mit dem Fahrzeughersteller oder dessen Bevollmächtigten im Land der Zulassung, wenn die Ausrüstung nicht komplett vom Hersteller eingebaut wird.

Sollten im Rahmen einer Vorort-Überprüfung Abweichungen von den auf der Bescheinigung angegebenen Emissionswerten und Sicherheitsanforderungen festgestellt werden, so gelten die technischen Forderungen grundsätzlich als nicht erfüllt. In diesem Fall verliert die Bescheinigung ihre Gültigkeit.

Zur Erleichterung und Beschleunigung von Grenzüberschreitungen wird dringend empfohlen, an „EURO4 sicheren“ Fahrzeugen vorne eine magnetische Plakette oder einen Aufkleber gemäß Anlage 11 anzubringen. Die Plakette sollte einen grünen Hintergrund und einen weißen Rand haben und die Aufschrift „4“ in Weiß tragen (4 = EURO4).

Anlage 1

Muster einer CEMT-Jahresgenehmigung/Muster einer CEMT-Kurzzeitgenehmigung

Wiedergegeben wird nur der Genehmigungstext, da seit 1. Januar 1998 die Seiten 1 und 2 von CEMT-Genehmigungen gesichert sind und ihre Wiedergabe somit nicht mehr möglich ist.

Beide Genehmigungsarten haben das Blattformat A4.

Jahresgenehmigungen sind grün, Kurzzeitgenehmigungen sind gelb.

Seite 1 der CEMT-Genehmigung – Genehmigungstext in den CEMT-Sprachen Französisch und Englisch

Seite 2 der CEMT-Genehmigung – Allgemeine Bestimmungen in den CEMT-Sprachen Französisch und Englisch

Abgedruckt in der Übersetzung:

Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegende Genehmigung erstreckt sich auf Beförderungen im gewerblichen Straßengüterverkehr zwischen Lade- und Entladeorten in zwei verschiedenen in dem Verzeichnis auf Seite 1 der Genehmigung eingetragenen Mitgliedstaaten der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT).

Der Inhaber dieser Genehmigung ist berechtigt, als Angehöriger eines Mitgliedstaates der CEMT innerhalb des CEMT-Gebietes mit einer CEMT-Genehmigung die gewerbliche Beförderung von Gütern im Straßenverkehr zu betreiben und dabei maximal drei Fahrten außerhalb des Staates, in dem sein Kraftfahrzeug zugelassen ist, durchzuführen.

Die Genehmigung gilt nicht für Beförderungen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Nicht-Mitgliedstaat.

Sie ist auf den Namen des Verkehrsunternehmers ausgestellt und kann nicht übertragen werden.

Sie kann von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, der die Genehmigung erteilt hat, entzogen werden, wenn sie in nicht ausreichendem Maße oder nur für bilaterale Beförderungen mit einem einzigen Mitgliedstaat genutzt wird.

Sie darf jeweils nur für ein einziges Fahrzeug oder eine einzige Fahrzeugkombination verwendet werden.

Sie ist im Fahrzeug zusammen mit dem Fahrtenberichtheft mitzuführen, in das die grenzüberschreitenden Beförderungen im Rahmen der vorliegenden Genehmigung eingetragen werden. Die Genehmigung und das Fahrtenberichtheft sind den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Der Inhaber der Genehmigung ist verpflichtet, auf dem Gebiet der jeweiligen Mitgliedstaaten die dort geltenden Gesetzes- und Verwaltungsbestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Straßenverkehrs zu beachten.

Die vorliegende Genehmigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf ihrer Gültigkeit an die zuständige Erteilungsbehörde zurückzugeben.

Seite 3 bis 6 der CEMT-Genehmigung

Hinweise zu Seite 1 der CEMT-Genehmigung
in den offiziellen Sprachen der CEMT-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Englisch und Französisch.

A/D/FL Das auf Seite 1 mit Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde oder Stelle versehene Dokument berechtigt, den dort bezeichneten Unternehmer in dem angegebenen Zeitraum zur Güterbeförderung auf der Straße, bei denen Be- und Entladeort in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister liegen, und zwar mit einem Einzelfahrzeug oder mehreren aneinander gekoppelten Fahrzeugen sowie Leerfahrten mit diesen Fahrzeugen im gesamten Gebiet der Mitgliedstaaten durchzuführen.

Anlage 2

Muster einer Genehmigung für die Durchführung internationaler Umzüge

**Autorisation N°
pour les déménagements internationaux**

La présente autorisation habilite

.....

.....

(Nom ou raison sociale du transporteur et adresse complète)

à effectuer des déménagements internationaux sur les relations de trafic entre l'Albanie, l'Allemagne, l'Arménie, l'Autriche, l'Azerbaïdjan, le Belarus, la Belgique, la Bosnie-Herzégovine, la Bulgarie, la Croatie, le Danemark, l'ÉRY Macédoine, l'Espagne, l'Estonie, la Fédération de Russie, la Finlande, la France, la Géorgie, la Grèce, la Hongrie, l'Irlande, l'Islande, l'Italie, la Lettonie, le Liechtenstein, la Lituanie, le Luxembourg, Malte, la Moldavie, la Norvège, les Pays-Bas, la Pologne, le Portugal, la République Tchèque, la Roumanie, le Royaume-Uni, la Serbie & Monténégro, la Slovaquie, la Slovénie, la Suède, la Suisse, la Turquie et l'Ukraine, au moyen d'un véhicule isolé ou d'un ensemble de véhicules couplés, et à déplacer à vide ces véhicules sur tout le territoire des Etats Membres de la CEMT.

La présente autorisation est valable du au

Délivrée à, le

(Signature et cachet de l'organisme
qui délivre l'autorisation –
État où le véhicule est immatriculé)

Country code where
the licence is issued

**Authorisation No.
for international removals**

This authorisation entitles

.....

.....

(Name or trade name and full address of carrier)

to carry out international removals on routes between Albania, Armenia, Austria, Azerbaijan, Belarus, Belgium, Bosnia-Herzegovina, Bulgaria, Croatia, Czech Republic, Denmark, Estonia, Finland, France, FYR Macedonia, Georgia, Germany, Greece, Hungary, Iceland, Ireland, Italy, Latvia, Liechtenstein, Lithuania, Luxembourg, Malta, Moldova, Netherlands, Norway, Poland, Portugal, Romania, Russian Federation, Serbia & Montenegro, Slovakia, Slovenia, Spain, Sweden, Switzerland, Turkey, Ukraine and United Kingdom, by means of a single vehicle or a coupled combination of vehicles and to run such vehicles unladen throughout ECMT Member countries.

This authorisation is valid from to

Issued at Date

(Signature and stamp of agency
issuing authorisation –
State in which vehicle is registered)

Allgemeine Bestimmungen

Diese Genehmigung ist im Fahrzeug mitzuführen und bei Kontrollen durch zuständige Kontrollbeamte auf Verlangen vorzulegen.

Diese Genehmigung gilt ausschließlich für internationale Umzüge, nicht für Umzüge innerhalb desselben Staates.

Diese Genehmigung ist nicht auf Dritte übertragbar.

Der Transportunternehmer hat in allen Mitgliedstaaten die Gesetze, Vorschriften und Verwaltungsbestimmungen, insbesondere die Transport- und Verkehrsbestimmungen, des betreffenden Staates zu beachten.

Seiten 3 ff. (in den offiziellen Sprachen der CEMT-Mitgliedstaaten)

Indications se référant à la première page de la présente autorisation, rédigées dans les langues officielles de tous les Etats concernés

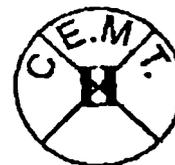
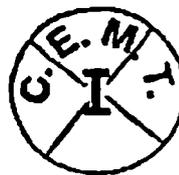
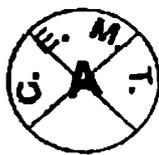
Information referring to the first page of the attached authorisation drawn up in the official languages of the relevant countries

A/D/FL Diese Genehmigung berechtigt den bezeichneten Unternehmer, in dem angegebenen Zeitraum grenzüberschreitende Beförderungen von Umzugsgut auf den Verkehrsrelationen zwischen Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Republik Mazedonien, der Republik Moldau, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, der Russischen Föderation, Serbien und Montenegro, der Slowakischen Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, der Schweiz, der Tschechischen Republik, der Türkei, dem Vereinigten Königreich, der Ukraine und Ungarn, und zwar mit einem Einzelfahrzeug oder mit Fahrzeugkombinationen sowie Leerfahrten mit diesen Fahrzeugen im gesamten Gebiet der CEMT-Mitgliedstaaten durchzuführen.

Anlage 3

Beispiele für mögliche Stempel auf Genehmigungen

Stempel A, GR, H, I in roter Farbe



Stempel für „grüne“ Fahrzeuge in grüner Farbe



Stempel für „grüne und sichere“ Fahrzeuge in grüner Farbe



Stempel für „EURO3 und sichere“ Fahrzeuge in grüner Farbe



Stempel für „EURO4 und sichere“ Fahrzeuge in grüner Farbe



Diese Stempel befinden sich auf der ersten Seite der Genehmigung, gewöhnlich am rechten Rand.

Anlage 4
Muster für Nachweise für „grüne“ Kraftfahrzeuge

Hellgrünes Papier, Format A4

N°

**Exigences de bruit et d'émissions polluantes
pour le camion «vert»**

Certificat de conformité aux normes techniques spécifiées dans la
Résolution CEMT/CM(91)26/Final

Le soussigné:
Constructeur ou représentant agréé du constructeur dans le pays d'immatriculation ¹⁾ :
du véhicule décrit ci-après, atteste par la présente que ledit véhicule est, à la date du , identique au véhicule qui a été le déclaré conforme aux spécifications de la Résolution CEMT/CM(91)26/Final, et que les caractéristiques mentionnées sur ce certi- ficat sont exactes.

Cachet du constructeur ou du représentant agréé du constructeur
dans le pays d'immatriculation

Lieu	Date
Signature	Signature

Type de véhicule:
Numéro d'identification du véhicule:
Type de moteur:
Numéro du moteur:

Mesures selon ¹⁾ : CEE-ONU R.85, Directive 80/1269/CEE, telle qu'amendée par la Directive 89/491/CEE
Puissance maximum du moteur [kW]: à un régime moteur [tr/mn]:

Mesures selon ¹⁾ : CEE-ONU R.51/02, Directive 70/157/CEE, telle qu'amendée par la Directive 92/97/CEE			
Maximum admis [dB(A)] ²⁾	Puissance moteur	Valeurs mesurées [dB(A)]	
77	≤ 75 kW		
78	> 75 kW ou < 150 kW		
80	≥ 150 kW		
Le:	A:		
Par:			
Vitesse d'approche [km/h]:	Sur le rapport:		
Bruit de l'air comprimé [dB(A)]:			
Niveau de bruit à proximité [dB(A)]:	à un régime moteur [tr/mn]:		

Mesures selon ¹⁾ : CEE-ONU R.49/02 formulaire A, Directive 88/777/CEE telle qu'amendée par la Directive 91/542/CEE, formulaire A			
Valeurs maximum [g/kWh] ²⁾	Polluants	Valeurs mesurées [g/kWh]	
4.9	CO		
1.23	HC		
9.0	NO _x		
Puissance ≤ 85 kW: 0.68	Particules		
Puissance > 85 kW: 0.4			

1) Rayer les mentions inutiles.
2) Résolution CEMT/CM(91)26/Final.

No

**Requirements for noise and exhaust emissions
for the “green” lorry**

Certificate of compliance with the technical provisions of Resolution CEMT/CM(91)26/Final

The: _____

as manufacturer or authorised representative of the manufacturer in the State of Registration¹⁾:

of the vehicle described hereafter, hereby confirms that the said vehicle is, on _____, identical to a vehicle, which was on _____, in compliance with the provisions of Resolution CEMT/CM (91)26/Final, and confirms that the particulars entered overleaf are correct.

Company signature of the manufacturer or of the authorised representative of the manufacturer in the State of Registration

Place _____ Date _____ Signature _____

Vehicle type: _____

Vehicle identification number: _____

Engine type: _____

Engine number: _____

Measured according to¹⁾: UNECE R.85, Directive 80/1269/EEC, as amended by Directive 89/491/EEC

Maximum engine power [kW]: _____ at engine speed [rpm]: _____

Measured according to¹⁾: UNECE R.51/02, Directive 70/157/EEC, as amended by Directive 92/97/EEC

Maximum values [dB(A)] ²⁾	Engine power	Measured values [dB(A)]
77	≤ 75 kW	
78	> 75 kW or < 150 kW	
80	≥ 150 kW	

On: _____ In: _____

By: _____

Approach speed [km/h]: _____ in gear: _____

Compressed air noise [dB(A)]: _____

Proximity noise level [dB(A)]: _____ at engine speed [rpm]: _____

Measured according to¹⁾: UNECE R.49/02 Approval A, Directive 88/77/EEC as amended by Directive 91/542/EEC, Approval A

Maximum values [g/kWh] ²⁾	Pollutant	Measured value [g/kWh]
4.9	CO	
1.23	HC	
9.0	NO _x	
Power ≤ 85 kW: 0.68	Particle	
Power > 85 kW: 0.4		

¹⁾ Delete inappropriate mention.
²⁾ ECMT Resolution CEMT/CM(91)26/Final.

Anlage 5
Muster für Nachweise für „supergrüne und sichere“ Kraftfahrzeuge

Hellgrünes Papier mit einem Diagonalstrich
(von links unten nach rechts oben), Größe A4.

- 5 A Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens
- 5 B Nachweis der Übereinstimmung mit den Sicherheitsanforderungen

Attestation de conformité d'un véhicule à moteur aux normes techniques pour un camion «plus vert et sûr»
--

Marque et type de véhicule:

Numéro d'identification du véhicule (VIN):
--

Code et numéro de série:

Le soussigné, constructeur ou représentant agréé du constructeur dans le pays d'immatriculation¹⁾

[Nom de la société]

Atteste par la présente qu'à la date indiquée plus bas, le véhicule décrit ci-dessus est identique au véhicule qui a été le déclaré conforme aux spécifications de la Résolution CEMT/CM(2005)9/FINAL, et que les caractéristiques mentionnées sur cette attestation sont exactes.

Mesures selon¹⁾: CEE-ONU R.85/Directive 80/1269/CEE, telle que modifiée par la Directive 1999/99/CE	
Puissance max. déclarée du moteur [kW]	A un régime moteur [tr/min]:

Exigences de bruit et d'émissions polluantes

Mesures de bruit selon¹⁾: CEE-ONU R.51/02, Directive 70/157/CEE, telle que modifiée par la Directive 1999/101/CE		
Maximum admis [dB(A)]	Puissance moteur	Valeurs mesurées [dB(A)]
77	≤ 75 kW	
78	> 75 kW ou < 150 kW	
80	≥ 150 kW	
Le:	A:	
Par:		
Vitesse d'approche [km/h]:	Sur le rapport:	
Bruit de l'air comprimé [dB(A)]:		
Niveau de bruit à proximité [dB(A)]:	à un régime moteur [tr/min]:	

Mesures selon¹⁾: CEE-ONU R.49/02, formulaire B, ou Directive 88/77/CEE, telle que modifiée par la Directive 91/542/CEE		
Valeurs maximum [g/kWh]	Polluants	Valeurs mesurées lors de l'homologation du moteur [g/kWh]
4.0	CO	
1.1	HC	
7.0	NO _x	
0.15	Particules	

Lieu

Date

Signature et cachet

¹⁾ Rayer les mentions inutiles

Certificate of compliance of a motor vehicle with technical requirements for a "greener and safe" lorry

Vehicle Type and Make:
Vehicle Identification Number (VIN):
Engine Type/Number:

The vehicle Manufacturer, or the authorised Representative of the Manufacturer in the country of registration¹⁾,

[Name of the Company]

hereby confirms that the said vehicle is identical to the vehicle, which was on, in compliance with the provisions of Resolution CEMT/CM(2005)9/FINAL, and confirms that the particulars entered overleaf are correct.

Measures according to¹⁾: UNECE R.85/Directive 80/1269/EEC, as last amended by Directive 1999/99/EC	
Maximum engine power [kW]	At engine speed [r/min]:

Requirements for noise and exhaust emissions

Noise measured according to¹⁾: UNECE R.51/02, Directive 70/157/EEC, as amended by Directive 1999/101/EC		
Maximum values [dB(A)]	Engine power	Measured values [dB(A)]
77	≤ 75 kW	
78	> 75 kW or < 150 kW	
80	≥ 150 kW	
On:	In:	
By:		
Approach speed [km/h]:	In gear:	
Compressed air noise [dB(A)]:		
Proximity noise level [dB(A)]:	at engine speed [r/min]:	

Measures according to¹⁾: UNECE R.49/02, form B, or Directive 88/77/EEC, as amended by Directive 91/542/EEC		
Maximum values [g/kWh]	Pollutant	Measured values according to engine type approval test [g/kWh]
4.0	CO	
1.1	HC	
7.0	NO _x	
0.15	Particles	

Place

Date

Signature and stamp

¹⁾ Delete inappropriate mentions.

Nachweis der Übereinstimmung eines Kraftfahrzeuges mit den technischen Voraussetzungen
für ein „supergrünes und sicheres“ Kraftfahrzeug

Fahrzeugtyp und Marke:
Fahrzeugidentifizierungsnummer (VIN):
Motortyp/Nummer:

Der Fahrzeughersteller oder der im Zulassungsstaat Bevollmächtigte des Herstellers¹⁾

[Name des Unternehmens]

bestätigt hiermit, dass das genannte Fahrzeug mit dem Fahrzeug übereinstimmt, das am den Bestimmungen der CEMT-Resolution CEMT/CM(2005)9/FINAL entsprochen hat, sowie die Richtigkeit der auf diesem Nachweis eingetragenen Daten.

Messungen nach¹⁾: UN-ECE R. 85, Richtlinie 80/1269/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/99/EG	
Maximale Motorleistung [kW]	bei Motordrehzahl [1/min]:

Anforderungen an das Lärm- und Abgasverhalten

Lärm gemessen nach¹⁾: UN-ECE R. 51/02, Richtlinie 70/157/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/101/EG		
Höchstwerte [dB(A)]	Motorleistung	gemessene Werte [dB(A)]
77	≤ 75 kW	
78	> 75 kW oder < 150 kW	
80	≥ 150 kW	
am:	in:	
von:		
Annäherungsgeschwindigkeit [km/h]:	im Getriebegang:	
Druckluftgeräusch [dB(A)]:		
Nahfeldpegel [dB(A)]:	bei Motordrehzahl [1/min]:	

Messungen nach¹⁾: UN-ECE R. 49/02, Stufe B oder Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG		
Höchstwerte [g/kWh]	Schadstoffe	gemessene Werte entsprechend Motorgenehmigung [g/kWh]
4.0	CO	
1.1	HC	
7.0	NO _x	
0.15	Partikel	

Ort

Datum

Unterschrift und Stempel

¹⁾ Unzutreffendes streichen.

Exigences de sécurité

Le soussigné¹⁾,

- service compétent dans le pays d'immatriculation²⁾;
- constructeur ou représentant agréé du constructeur dans le pays d'immatriculation, ou
- une combinaison du service compétent dans le pays d'immatriculation et du constructeur ou du représentant agréé du constructeur dans le pays d'immatriculation, lorsque les dispositifs n'ont pas tous été mis en place par le constructeur du véhicule³⁾.

[Nom de la société ou de l'administration]

atteste par la présente qu'à la date indiquée plus bas, le véhicule décrit ci-dessus est déclaré conforme aux spécifications de la Résolution CEMT/CM(2005)9/FINAL, et que les caractéristiques mentionnées sur cette attestation sont exactes.

Le véhicule à moteur est équipé des dispositifs suivants:

- Protection anti-encastrement arrière⁴⁾ conforme au Règlement CEE-ONU R.58 ou à la Directive 70/221/CEE, modifiée par la Directive 2000/8/CE.
- Protection latérale⁴⁾ conforme au Règlement CEE-ONU R.73 ou à la Directive 89/297/CEE.
- Feux de détresse conformes au Règlement CEE-ONU R.48 ou à la Directive 76/756/CEE modifiée par la Directive 1999/15/CE.
- Tachygraphe conforme à l'Accord AETR de la CEE-ONU ou au Règlement du Conseil (CEE) N.3821/85, dans ses dernières versions modifiées par le Règlement (CE) N.1056/97 ou le Règlement (CE) N.2135/98.
- Limiteur de vitesse conforme au Règlement CEE-ONU R.89 ou à la Directive 92/24/CEE.
- Plaques d'identification arrière (rétro réfléchissantes) pour véhicule lourd et long conformes au Règlement CEE-ONU R.70.
- Système de freinage avec dispositif antiblocage conforme au Règlement CEE-ONU R.13 ou à la Directive 71/320/CEE, modifiée par la Directive 98/12/CE.
- Système de direction conforme au Règlement CEE-ONU R.79 ou à la Directive 70/311/CEE, modifiée par la Directive 92/62/CEE ou par la Directive 1999/7/CE.

Lieu

Date

Signature et cachet

1) Rayer les mentions inutiles.

2) Pour les pays où les représentants des constructeurs ne sont pas agréés.

3) Dans ce cas, le premier à signer remplit la colonne de gauche et le second, la colonne de droite.

4) Tracteurs de semi-remorques exceptés.

Safety requirements

The¹⁾,

- Competent validation Services in the country of registration²⁾;
- Vehicle Manufacturer, or the authorised Representative of the Manufacturer in the country of registration, or
- A combination of the competent validation Services in the country of registration and the vehicle Manufacturer, or the authorised Representative of the Manufacturer in the country of registration, when all the equipment is not fitted by the vehicle Manufacturer.³⁾

[Name(s) of the Company and/or the Administration]

hereby confirms that the said vehicle is in compliance with the provisions of Resolution CEMT/CM(2005)9/FINAL, and confirms that the particulars entered overleaf are correct.

The motor vehicle is fitted with the following devices:

- Rear protective devices⁴⁾ according to UNECE Regulation R.58 or to Directive 70/221/EEC, as amended by Directive 2000/8/EC.
- Lateral protection⁴⁾ according to UNECE Regulation R.73 or to Directive 89/297/EEC.
- Warning light according to UNECE Regulation R.48 or to Directive 76/756/EEC, as amended by Directive 1999/15/EC.
- Tachograph according to UNECE AETR Agreement or to Council Regulation (EEC) No 3821/85, in its latest amendments in Regulations (EC) No 1056/97 or No 2135/98.
- Speed limitation device according to UNECE Regulation R.89 or to Directive 92/24/EEC.
- Rear marking plates (retroreflective) for heavy and long vehicles according to UNECE Regulation R.70.
- Braking, including antiblocking systems according to UNECE Regulation R.13 or to Directive 71/320/EEC, as amended by Directive 98/12/EC.
- Steering according to UNECE Regulation R.79 or to Directive 70/311/EEC, as amended by Directive 92/62/EEC or Directive 1999/7/EC.

Place

Date

Signature(s) and stamp(s)

1) Delete inappropriate mentions.

2) For the countries where the Representatives of the manufacturers are not authorised.

3) In this case, the first Signatory fills in the column on the left, the second Signatory fills in the column on the right.

4) Semi-trailers tractor excepted.

Sicherheitsanforderungen

Die/Der¹⁾

- jeweils zuständige Stelle im Zulassungsstaat²⁾;
- Fahrzeughersteller oder der im Zulassungsstaat Bevollmächtigte des Herstellers oder
- eine Kombination aus der jeweils zuständigen Stelle im Zulassungsstaat und dem Fahrzeughersteller oder dem im Zulassungsstaat Bevollmächtigten des Herstellers, wenn die gesamte Ausstattung nicht vom Fahrzeughersteller eingebaut wird,³⁾

[Name(n) des Unternehmens und/oder der Behörde]

bestätigt hiermit, dass das genannte Fahrzeug den Bestimmungen der CEMT-Resolution CEMT/CM(2005)9/FINAL entspricht, sowie die Richtigkeit der auf diesem Nachweis eingetragenen Daten.

Das Kraftfahrzeug ist mit folgenden Anlagen ausgestattet:

- Hinterer Unterfahrschutz⁴⁾ gemäß UN-ECE Regelung Nr. 58 oder Richtlinie 70/221/EWG in der Fassung der Richtlinie 2000/8/EG.
- Seitliche Schutzvorrichtungen⁴⁾ gemäß UN-ECE Regelung Nr. 73 oder Richtlinie 89/297/EWG.
- Fahrtrichtungsanzeiger gemäß UN-ECE Regelung Nr. 48 oder Richtlinie 76/756/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/15/EG.
- Kontrollgerät gemäß UN-ECE AETR Abkommen oder gemäß Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1056/97 oder Nr. 2135/98.
- Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung gemäß UN-ECE Regelung Nr. 89 oder Richtlinie 92/24/EWG.
- Hintere Warntafeln (rückstrahlend) für schwere und lange Fahrzeuge gemäß UN-ECE Regelung Nr. 70.
- Bremsanlagen inklusive Antiblockiervorrichtung gemäß UN-ECE Regelung Nr. 13 oder Richtlinie 71/320/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/12/EG.
- Lenkanlage gemäß UN-ECE Regelung Nr. 79 oder Richtlinie 70/311/EWG in der Fassung der Richtlinie 92/62/EWG oder Richtlinie 1999/7/EG.

Ort

Datum

Unterschrift(en) und Stempel

¹⁾ Unzutreffendes streichen.

²⁾ Für jene Länder, in denen die Vertreter des Herstellers nicht bevollmächtigt sind.

³⁾ In diesem Fall füllt der erste Unterzeichnende die linke Spalte und der zweite Unterzeichnende die rechte Spalte aus.

⁴⁾ Sattelzugfahrzeuge ausgenommen.

Anlage 6
Muster für Nachweise für „EURO3 sichere“ Kraftfahrzeuge

Hellgrünes Papier, Größe A4

- 6 A Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens
- 6 B Nachweis der Übereinstimmung mit den Sicherheitsanforderungen

Attestation de conformité d'un véhicule à moteur aux normes techniques pour le véhicule «EURO3 sûr»
Marque et type de véhicule:
Numéro d'identification du véhicule (VIN):
Code et numéro de série du moteur:

Le soussigné, constructeur ou représentant agréé du constructeur dans le pays d'immatriculation¹),

[Nom de la société]

Atteste par la présente qu'à la date indiquée plus bas, le véhicule décrit ci-dessus est identique au véhicule qui a été le déclaré conforme aux spécifications de la Résolution CEMT/CM(2005)9/FINAL, et que les caractéristiques mentionnées sur cette attestation sont exactes.

Mesures selon¹): CEE-ONU R.85/Directive 80/1269/CEE, telle que modifiée par la Directive 1999/99/CE	
Puissance max. déclarée du moteur [kW]	A un régime moteur [tr/min]:

Exigences de bruit et d'émissions polluantes

Mesures de bruit selon¹): CEE-ONU R.51/02, Directive 70/157/CEE, telle que modifiée par la Directive 1999/101/CE		
Maximum admis ²) [dB(A)]	Puissance moteur	Valeurs mesurées [dB(A)]
77	≤ 75 kW	
78	> 75 kW ou < 150 kW	
80	≥ 150 kW	
Le: A:		
Par:		
Vitesse d'approche [km/h]:		Sur le rapport:
Bruit de l'air comprimé [dB(A)]:		
Niveau de bruit à proximité [dB(A)]:		à un régime moteur [tr/min]:

Mesures selon¹⁾: CEE-ONU R.49/03, ou Directive 88/77/CEE, telle que modifiée par la Directive 1999/96/CE et suite aux cycles d'essais ESC et ELR

Valeurs maximums	Polluants	Valeurs mesurées lors de l'homologation du moteur [g/kWh]
2.1 [g/kWh]	CO	[g/kWh]
0.66 [g/kWh]	HC	[g/kWh]
5.0 [g/kWh]	NO _x	[g/kWh]
0.10 (0.13) ³⁾ [g/kWh]	Particules	[g/kWh]
0.8 (m ⁻¹)	Fumées	[m ⁻¹]

Mesures selon¹⁾: CEE-ONU R.49/03, ou Directive 88/77/CEE, telle que modifiée par la Directive 1999/96/CE et suite au cycle d'essais ETC

Valeurs maximums [g/kWh]	Polluants	Valeurs mesurées lors de l'homologation du moteur [g/kWh]
5.45	CO	
0.78	NMHC	
1.6	CH ₄ ⁴⁾	
5.0	NO _x	
0.16 (0.21) ³⁾	Particules	

Lieu

Date

Signature et cachet

1) Rayer les mentions inutiles.

2) Résolutions CEMT/CM(95)4/Final et CEMT/CM(98)8 Final.

3) Pour les moteurs dont la cylindrée unitaire est inférieure à 0.75 dm³ et le régime nominal est supérieur à 3 000 min⁻¹.

4) Uniquement pour les moteurs fonctionnant au gaz naturel conformément aux conditions prévues pour les essais ETC (cf. annexe III, appendice 2, point 3.9 – Directive 1999/96/CE).

Certificate of compliance of a motor vehicle with technical requirements for a "EURO3 safe" lorry

Vehicle Type and Make:
Vehicle Identification Number (VIN):
Engine Type/Number:

The vehicle Manufacturer or the authorised Representative of the Manufacturer in the country of registration¹⁾

[Name of the Company]

hereby confirms that the said vehicle is identical to the vehicle, which was on, in compliance with the provisions of Resolution CEMT/CM(2005)9/FINAL, and confirms that the particulars entered overleaf are correct.

Measures according to¹⁾: UNECE R.85/Directive 80/1269/EEC, as last amended by Directive 1999/99/EC	
Maximum engine power [kW]	At engine speed [r/min]:

Requirements for noise and exhaust emissions

Noise measured according to¹⁾: UNECE R.51/02, Directive 70/157/EEC, as amended by Directive 1999/101/EC		
Maximum values ²⁾ [dB(A)]	Engine power	Measured values [dB(A)]
77	≤ 75 kW	
78	> 75 kW or < 150 kW	
80	≥ 150 kW	
On:	In:	
By:		
Approach speed [km/h]:	In gear:	
Compressed air noise [dB(A)]:		
Proximity noise level [dB(A)]:	at engine speed [r/min]:	

Measures according to¹⁾: UNECE R.49/03, or Directive 88/77/EEC, as amended by Directive 1999/96/EC and according to ESC and ELR test cycles

Maximum values	Pollutant	Measured values according to engine type approval test [g/kWh]
2.1 [g/kWh]	CO	[g/kWh]
0.66 [g/kWh]	HC	[g/kWh]
5.0 [g/kWh]	NO _x	[g/kWh]
0.10 (0.13) ³⁾ [g/kWh]	Particles	[g/kWh]
0.8 [m ⁻¹]	Smokes	[m ⁻¹]

Measures according to¹⁾: UNECE R.49/03, or Directive 88/77/EEC, as amended by Directive 1999/96/EC and according to ETC test cycle

Maximum values [g/kWh]	Pollutant	Measured values according to engine type approval test [g/kWh]
5.45	CO	
0.78	NMHC	
1.6	CH ₄ ⁴⁾	
5.0	NO _x	
0.16 (0.21) ³⁾	Particles	

Place

Date

Signature and stamp

¹⁾ Delete inappropriate mentions.

²⁾ Resolutions CEMT/CM(95)4/Final and CEMT/CM(98)8 Final.

³⁾ For engines having each cylinder under à 0.75 dm³ and nominal regime above 3 000 min⁻¹.

⁴⁾ Only for natural gas engines and according to the provisions set up for ETC tests (cf. Annex III, Appendix 2, point 3.9 – Directive 1999/96/EC).

Nachweis der Übereinstimmung eines Kraftfahrzeuges mit den technischen Voraussetzungen für ein „EURO3 sicheres“ Kraftfahrzeug

Fahrzeugtyp und Marke:
Fahrzeugidentifizierungsnummer (VIN):
Motortyp/Nummer:

Der Fahrzeughersteller oder der im Zulassungsstaat Bevollmächtigte des Herstellers¹⁾

[Name des Unternehmens]

bestätigt hiermit, dass das genannte Fahrzeug mit dem Fahrzeug übereinstimmt, das am den Bestimmungen der GEMT-Resolution GEMT/CM(2005)9/FINAL entspricht, sowie die Richtigkeit der auf diesem Nachweis eingetragenen Daten.

Messungen nach¹⁾: UN-ECE R.85, Richtlinie 80/1269/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/99/EG	
Maximale Motorleistung [kW]	bei Motordrehzahl [1/min]:

Anforderungen an das Lärm- und Abgasverhalten

Lärm gemessen nach¹⁾: UN-ECE R. 51/02, Richtlinie 70/157/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/101/EG		
Höchstwerte ²⁾ [dB(A)]	Motorleistung	gemessene Werte [dB(A)]
77	≤ 75 kW	
78	> 75 kW oder < 150 kW	
80	≥ 150 kW	
am:	in:	
von:		
Annäherungsgeschwindigkeit [km/h]:	im Getriebeingang:	
Druckluftgeräusch [dB(A)]:		
Nahfeldpegel [dB(A)]:	bei Motordrehzahl [1/min]:	

Messungen nach¹⁾: UN-ECE R. 49/03 oder Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/96/EG nach ESC- und ELR-Prüfungen

Höchstwerte [g/kWh]	Schadstoffe	gemessene Werte entsprechend Motorgenehmigung [g/kWh]
2.1 [g/kWh]	CO	[g/kWh]
0.66 [g/kWh]	HC	[g/kWh]
5.0 [g/kWh]	NO _x	[g/kWh]
0.10 (0.13) ³⁾ [g/kWh]	Partikel	[g/kWh]
0.8 [m ⁻¹]	Rauchtrübung	[m ⁻¹]

Messungen nach¹⁾: UN-ECE R. 49/03 oder Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/96/EG nach ETC-Prüfung

Höchstwerte [g/kWh]	Schadstoffe	gemessene Werte entsprechend Motorgenehmigung [g/kWh]
5.45	CO	
0.78	NMHC	
1.6	CH ₄ ⁴⁾	
5.0	NO _x	
0.16 (0.21) ³⁾	Partikel	

Ort

Datum

Unterschrift und Stempel

¹⁾ Unzutreffendes streichen.

²⁾ CEMT-Resolutionen CEMT/CM(95)4/Final und CEMT/CM(98)8/Final.

³⁾ Für Motoren mit einem Hubraum unter 0.75 dm³ je Zylinder und Nennleistungsdrehzahl von über 3 000 min⁻¹.

⁴⁾ Nur für Erdgasmotoren und nach den für ETC-Prüfungen erstellten Bestimmungen (siehe Anhang III, Anlage 2, Punkt 3.9 – Richtlinie 1999/96/EG).

Exigences de sécurité

Le soussigné¹⁾,

- service compétent dans le pays d'immatriculation²⁾;
- constructeur ou représentant agréé du constructeur dans le pays d'immatriculation, ou
- une combinaison du service compétent dans le pays d'immatriculation et du constructeur ou du représentant agréé du constructeur dans le pays d'immatriculation, lorsque les dispositifs n'ont pas tous été mis en place par le constructeur du véhicule³⁾.

[Nom du signataire et cachet de la société ou de l'administration]

atteste par la présente qu'à la date indiquée plus bas, le véhicule décrit ci-dessus est déclaré conforme aux spécifications de la Résolution CEMT/CM(2005)9/FINAL, et que les caractéristiques mentionnées sur cette attestation sont exactes.

Le véhicule à moteur est équipé des dispositifs suivants:

- Protection anti-encastrement arrière⁴⁾ conforme au Règlement CEE-ONU R.58 ou à la Directive 70/221/CEE, modifiée par la Directive 2000/8/CE.
- Protection latérale⁴⁾ conforme au Règlement CEE-ONU R.73 ou à la Directive 89/297/CEE.
- Rétroviseur conforme au Règlement CEE-ONU R.46 ou à la Directive 71/127/CEE, modifiée par la Directive 88/321/CEE ou la Directive 2003/97/CE.
- Installation des feux et des dispositifs de signalement conforme au Règlement CEE-ONU R.48 ou à la Directive 76/756/CEE, modifiée par la Directive 97/28/CE.
- Tachygraphe conforme à l'Accord AETR de la CEE-ONU ou au Règlement (CEE) N° 3821/85 de la Communauté Européenne, tel que modifié par les Règlements (CE) N° 1056/97 ou N° 2135/98.
- Limiteur de vitesse conforme au Règlement CEE-ONU R.89 ou à la Directive 92/24/CEE, modifiée par la Directive 2004/11/CE.
- Plaques d'identification arrière (rétro réfléchissantes) pour véhicule lourd et long conformes au Règlement CEE-ONU R.70.
- Système de freinage avec dispositif antiblocage conforme au Règlement CEE-ONU R.13 ou à la Directive 71/320/CEE, modifiée par la Directive 98/12/CE.
- Système de direction conforme au Règlement CEE-ONU R.79 ou à la Directive 70/311/CEE, modifiée par la Directive 1999/7/CE.

Lieu

Date

Signature et cachet

¹⁾ Rayer les mentions inutiles.

²⁾ Pour les pays où les représentants des constructeurs ne sont pas agréés.

³⁾ Dans ce cas, le premier à signer remplit la colonne de gauche et le second, la colonne de droite.

⁴⁾ Tracteurs de semi-remorques exceptés.

Safety requirements

The¹⁾,

- Competent validation Services in the country of registration²⁾;
- Vehicle Manufacturer, or the authorised Representative of the Manufacturer in the country of registration, or
- A combination of the competent validation Services in the country of registration and the vehicle Manufacturer, or the authorised Representative of the Manufacturer in the country of registration, when all the equipment is not fitted by the vehicle Manufacturer.³⁾

[Name(s) of the Company and/or the Administration]

hereby confirms that the said vehicle is in compliance with the provisions of Resolution CEMT/CM(2005)9/FINAL, and confirms that the particulars entered overleaf are correct.

The motor vehicle is fitted with the following devices:

- Rear protective devices⁴⁾ according to UNECE Regulation R.58 or to Directive 70/221/EEC, as amended by Directive 2000/8/EC.
- Lateral protection⁴⁾ according to UNECE Regulation R.73 or to Directive 89/297/EEC.
- Rear view mirror according to UNECE Regulation R.46 or to Directive 71/127/EEC, as amended by Directive 88/321/EEC or Directive 2003/97/EC.
- Installation of lighting and light signalling devices according to UNECE Regulation R.48 or to Directive 76/756/EEC, as amended by Directive 97/28/EC.
- Tachograph according to UNECE AETR Agreement or to Council Regulation (EEC) No 3821/85, as amended by Regulations (EC) No 1056/97 or No 2135/98.
- Speed limitation devices according to UNECE Regulation R.89 or to Directive 92/24/EEC, as amended by Directive 2004/11/EC.
- Rear marking plates (retroreflective) for heavy and long vehicles according to UNECE Regulation R.70.
- Braking, including antiblocking systems according to UNECE Regulation R.13 or to Directive 71/320/EEC, as amended by Directive 98/12/EC.
- Steering according to UNECE Regulation R.79 or to Directive 70/311/EEC, as amended by Directive 1999/7/EC.

Place	Date	Signature(s) and stamp(s)
-------	------	---------------------------

1) Delete inappropriate mentions.
 2) For the countries where the Representative of the manufacturers are not authorised.
 3) In this case, the first Signatory fills in the column on the left, the second Signatory fills in the column on the right.
 4) Semi-trailer tractor excepted.

Sicherheitsanforderungen

Die/Der¹⁾

- jeweils zuständige Stelle im Zulassungsstaat²⁾;
- Fahrzeughersteller oder der im Zulassungsstaat Bevollmächtigte des Herstellers oder
- eine Kombination aus der jeweils zuständigen Stelle im Zulassungsstaat und dem Fahrzeughersteller oder dem im Zulassungsstaat Bevollmächtigten des Herstellers, wenn die gesamte Ausstattung nicht vom Fahrzeughersteller eingebaut wird,³⁾

[Name(n) des Unternehmens und/oder der Behörde]

bestätigt hiermit, dass das genannte Fahrzeug den Bestimmungen der CEMT-Resolution CEMT/CM(2005)9/FINAL entspricht sowie die Richtigkeit der auf diesem Nachweis eingetragenen Daten.

Das Kraftfahrzeug ist mit folgenden Anlagen ausgestattet:

- Hinterer Unterfahrschutz⁴⁾ gemäß UN-ECE Regelung Nr. 58 oder Richtlinie 70/221/EWG in der Fassung der Richtlinie 2000/8/EG.
- Seitliche Schutzvorrichtungen⁴⁾ gemäß UN-ECE Regelung Nr. 73 oder Richtlinie 89/297/EWG.
- Rückspiegel gemäß UN-ECE Regelung Nr. 46 oder Richtlinie 71/127/EWG in der Fassung der Richtlinie 88/321/EWG oder der Richtlinie 2003/97/EG.
- Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen gemäß UN-ECE Regelung Nr. 48 oder Richtlinie 76/756/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/28/EG.
- Kontrollgerät gemäß UN-ECE AETR Abkommen oder gemäß Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1056/97 oder Nr. 2135/98.
- Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung gemäß UN-ECE Regelung Nr. 89 oder Richtlinie 92/24/EWG in der Fassung der Richtlinie 2004/11/EG.
- Hintere Warntafeln (rückstrahlend) für schwere und lange Fahrzeuge gemäß UN-ECE Regelung Nr. 70.
- Bremsanlagen inklusive Antiblockiervorrichtung gemäß UN-ECE Regelung Nr. 13 oder Richtlinie 71/320/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/12/EG.
- Lenkanlage gemäß UN-ECE Regelung Nr. 79 oder Richtlinie 70/311/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/7/EG.

Ort

Datum

Unterschrift(en) und Stempel

1) Unzutreffendes streichen.

2) Für jene Länder, in denen die Vertreter des Herstellers nicht bevollmächtigt sind.

3) In diesem Fall füllt der erste Unterzeichnende die linke Spalte und der zweite Unterzeichnende die rechte Spalte aus.

4) Sattelzugfahrzeuge ausgenommen.

Anlage 7
Muster für Nachweise für „EURO4 sichere“ Kraftfahrzeuge

Hellgrünes Papier, Größe A4

- 7 A Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens
- 7 B Nachweis der Übereinstimmung mit den Sicherheitsanforderungen

Attestation de conformité d'un véhicule à moteur aux normes techniques pour le véhicule «EURO4 sûr»

Marque et type de véhicule:
Numéro d'identification du véhicule (VIN):
Code et numéro de série du moteur:

Le soussigné, constructeur ou représentant agréé du constructeur dans le pays d'immatriculation¹),

[Nom de la société]

Atteste par la présente qu'à la date indiquée plus bas, le véhicule décrit ci-dessus est identique au véhicule qui a été le déclaré conforme aux spécifications de la Résolution CEMT/CM(2005)9/FINAL, et que les caractéristiques mentionnées sur cette attestation sont exactes.

Mesures selon¹): CEE-ONU R.85 ou Directive 80/1269/CEE telle que modifiée en dernier lieu par la Directive 1999/99/CE	
Puissance max. déclarée du moteur [kW]	A un régime moteur [tr/min]:

Exigences de bruit et d'émissions polluantes

Mesures de bruit selon¹): CEE-ONU R.51 ou Directive 70/157/CEE telle que modifiée en dernier lieu par la Directive 1999/101/CE		
Maximum admis ²) [dB(A)]	Puissance moteur	Valeurs mesurées [dB(A)]
77	≤ 75 kW	
78	> 75 kW ou < 150 kW	
80	≥ 150 kW	
Le: A:		
Par:		
Vitesse d'approche [km/h]:		Sur le rapport:
Bruit de l'air comprimé [dB(A)]:		
Niveau de bruit à proximité [dB(A)]:		à un régime moteur [tr/min]:

Mesures selon¹⁾: CEE-ONU R.49 ou Directive 88/77/CEE telle que modifiée en dernier lieu par la Directive 2001/27/CE, et suite aux cycles d'essais ESC et ELR

Valeurs maximums	Polluants	Valeurs mesurées lors de l'homologation du moteur [g/kWh]
1.5 [g/kWh]	CO	[g/kWh]
0.46 [g/kWh]	HC	[g/kWh]
3.5 [g/kWh]	NO _x	[g/kWh]
0.02 [g/kWh]	Particules	[g/kWh]
0.5 (m ⁻¹)	Fumées	[m ⁻¹]

Mesures selon¹⁾: CEE-ONU R.49 ou Directive 88/77/CEE, telle que modifiée en dernier lieu par la Directive 2001/27/CE, et suite au cycle d'essais ETC

Valeurs maximums [g/kWh]	Polluants	Valeurs mesurées lors de l'homologation du moteur [g/kWh]
4.0	CO	
0.55	NMHC	
1.1	CH ₄ ³⁾	
3.5	NO _x	
0.03	Particules ⁴⁾	

Lieu

Date

Signature et cachet

1) Rayer les mentions inutiles.

2) Résolutions CEMT/CM(95)4/Final et CEMT/CM(98)8 Final.

3) Uniquement pour les moteurs fonctionnant au gaz naturel.

4) Ne s'applique pas aux moteurs fonctionnant au gaz naturel.

Certificate of compliance of a motor vehicle with technical requirements for a "EURO4 safe" lorry

Vehicle Type and Make:
Vehicle Identification Number (VIN):
Engine Type / Number:

The vehicle Manufacturer or the authorised Representative of the Manufacturer in the country of registration¹⁾

[Name of the Company]

hereby confirms that the said vehicle is identical to the vehicle, which was on, in compliance with the provisions of Resolution CEMT/CM(2005)9/FINAL, and confirms that the particulars entered overleaf are correct.

Measures according to¹⁾: UNECE R.85 or Directive 80/1269/EEC, as last amended by Directive 1999/99/EC	
Maximum engine power [kW]	At engine speed [r/min]:

Requirements for noise and exhaust emissions

Noise measured according to¹⁾: UNECE R.51 or Directive 70/157/EEC, as last amended by Directive 1999/101/EC		
Maximum values ²⁾ [dB(A)]	Engine power	Measured values [dB(A)]
77	≤ 75 kW	
78	> 75 kW or < 150 kW	
80	≥ 150 kW	
On:	In:	
By:		
Approach speed [km/h]:	In gear:	
Compressed air noise [dB(A)]:		
Proximity noise level [dB(A)]:	at engine speed [r/min]:	

Measures according to¹⁾: UNECE R.49 or Directive 88/77/EEC, as last amended by Directive 2001/27/EC, and according to ESC and ELR test cycles

Maximum values	Pollutant	Measured values according to engine type approval test [g/kWh]
1.5 [g/kWh]	CO	[g/kWh]
0.46 [g/kWh]	HC	[g/kWh]
3.5 [g/kWh]	NO _x	[g/kWh]
0.02 [g/kWh]	Particles	[g/kWh]
0.5 [m ⁻¹]	Smokes	[m ⁻¹]

Measures according to¹⁾: UNECE R.49 or Directive 88/77/EEC, as last amended by Directive 2001/27/EC, and according to ETC test cycle

Maximum values [g/kWh]	Pollutant	Measured values according to engine type approval test [g/kWh]
4.0	CO	
0.55	NMHC	
1.1	CH ₄ ³⁾	
3.5	NO _x	
0.03	Particles ⁴⁾	

Place

Date

Signature and stamp

1) Delete inappropriate mentions.

2) Resolutions CEMT/CM(95)4/Final and CEMT/CM(98)8 Final.

3) Only for natural gas engines.

4) Does not apply to gas engines.

Nachweis der Übereinstimmung eines Kraftfahrzeuges mit den technischen Voraussetzungen für ein „EURO4 sicheres“ Kraftfahrzeug

Fahrzeugtyp und Marke:
Fahrzeugidentifizierungsnummer (VIN):
Motortyp/Nummer:

Der Fahrzeughersteller oder der im Zulassungsstaat Bevollmächtigte des Herstellers¹⁾

[Name des Unternehmens]

bestätigt hiermit, dass das genannte Fahrzeug mit dem Fahrzeug übereinstimmt, das am den Bestimmungen der CEMT-Resolution CEMT/CM(2005)9/FINAL entsprochen hat, sowie die Richtigkeit der auf diesem Nachweis eingetragenen Daten.

Messungen nach¹⁾: UN-ECE R.85, Richtlinie 80/1269/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/99/EG	
Maximale Motorleistung [kW]	bei Motordrehzahl [1/min]:

Anforderungen an das Lärm- und Abgasverhalten

Lärm gemessen nach¹⁾: UN-ECE R. 51, Richtlinie 70/157/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/101/EG		
Höchstwerte ²⁾ [dB(A)]	Motorleistung	gemessene Werte [dB(A)]
77	≤ 75 kW	
78	> 75 kW oder < 150 kW	
80	≥ 150 kW	
am:	in:	
von:		
Annäherungsgeschwindigkeit [km/h]:	im Getriebegang:	
Druckluftgeräusch [dB(A)]:		
Nahfeldpegel [dB(A)]:	bei Motordrehzahl [1/min]:	

Messungen nach¹⁾: UN-ECE R. 49 oder Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG nach ESC- und ELR-Prüfungen

Höchstwerte [g/kWh]	Schadstoffe	gemessene Werte entsprechend Motorgenehmigung [g/kWh]
1.5 [g/kWh]	CO	[g/kWh]
0.46 [g/kWh]	HC	[g/kWh]
3.5 [g/kWh]	NO _x	[g/kWh]
0.02 [g/kWh]	Partikel	[g/kWh]
0.5 [m ⁻¹]	Rauchtrübung	[m ⁻¹]

Messungen nach¹⁾: UN-ECE R. 49 oder Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG nach ETC-Prüfung

Höchstwerte [g/kWh]	Schadstoffe	gemessene Werte entsprechend Motorgenehmigung [g/kWh]
4.0	CO	
0.55	NMHC	
1.1	CH ₄ ³⁾	
3.5	NO _x	
0.03	Partikel ⁴⁾	

Ort

Datum

Unterschrift und Stempel

1) Unzutreffendes streichen.

2) CEMT-Resolutionen CEMT/CM(95)4/Final und CEMT/CM(98)8/Final.

3) Nur für Erdgasmotoren.

4) Gilt nicht für Erdgasmotoren.

Exigences de sécurité

Le soussigné¹⁾,

- service compétent dans le pays d'immatriculation²⁾;
- constructeur ou représentant agréé du constructeur dans le pays d'immatriculation, ou
- une combinaison du service compétent dans le pays d'immatriculation et du constructeur ou du représentant agréé du constructeur dans le pays d'immatriculation, lorsque les dispositifs n'ont pas tous été mis en place par le constructeur du véhicule³⁾.

[Nom du signataire et cachet de la société ou de l'administration]

atteste par la présente qu'à la date indiquée plus bas, le véhicule décrit ci-dessus est déclaré conforme aux spécifications de la Résolution CEMT/CM(2005)9/FINAL, et que les caractéristiques mentionnées sur cette attestation sont exactes.

Le véhicule à moteur est équipé des dispositifs suivants:

- Protection anti-encastrement arrière⁴⁾ conforme au Règlement CEE-ONU R.58 ou à la Directive 70/221/CEE, modifiée en dernier lieu par la Directive 2000/8/CE.
- Protection latérale⁴⁾ conforme au Règlement CEE-ONU R.73 ou à la Directive 89/297/CEE.
- Rétroviseur conforme au Règlement CEE-ONU R.46 ou à la Directive 71/127/CEE, modifiée par la Directive 88/321/CEE ou la Directive 2003/97/CE.
- Installation des feux et des dispositifs de signalisation lumineuse conforme au Règlement CEE-ONU R.48 ou à la Directive 76/756/CEE, modifiée en dernier lieu par la Directive 97/28/CE.
- Tachygraphe conforme à l'Accord AETR de la CEE-ONU ou au Règlement (CEE) N° 3821/85 du Conseil, tel que modifié en dernier lieu par le Règlement (CE) N° 2135/98 ainsi que par les Règlements de la Commission (CE) N° 1360/2002 et N° 432/2004.
- Limiteur de vitesse conforme au Règlement CEE-ONU R.89 ou à la Directive 92/24/CEE, modifiée en dernier lieu par la Directive 2004/11/CE.
- Plaques d'identification arrière (rétro réfléchissantes) pour véhicule lourd et long conformes au Règlement CEE-ONU R.70.
- Système de freinage avec dispositif antiblocage conforme au Règlement CEE-ONU R.13 ou à la Directive 71/320/CEE, modifiée en dernier lieu par la Directive 98/12/CE.
- Système de direction conforme au Règlement CEE-ONU R.79 ou à la Directive 70/311/CEE, modifiée en dernier lieu par la Directive 1999/7/CE.

Lieu

Date

Signature et cachet

¹⁾ Rayer les mentions inutiles.

²⁾ Pour les pays où les représentants des constructeurs ne sont pas agréés.

³⁾ Dans ce cas, le premier à signer remplit la colonne de gauche et le second, la colonne de droite.

⁴⁾ Tracteurs de semi-remorques exceptés.

Safety requirements

The¹⁾,

- Competent validation Services in the country of registration²⁾;
- Vehicle Manufacturer, or the authorised Representative of the Manufacturer in the country of registration, or
- A combination of the competent validation Services in the country of registration and the vehicle Manufacturer, or the authorised Representative of the Manufacturer in the country of registration, when all the equipment is not fitted by the vehicle Manufacturer³⁾.

[Name(s) of the Company and/or the Administration]

hereby confirms that the said vehicle is in compliance with the provisions of Resolution CEMT/CM(2005)9/FINAL, and confirms that the particulars entered overleaf are correct.

The motor vehicle is fitted with the following devices:

- Rear protective devices⁴⁾ according to UNECE Regulation R.58 or to Directive 70/221/EEC, as last amended by Directive 2000/8/EC.
- Lateral protection⁴⁾ according to UNECE Regulation R.73 or to Directive 89/297/EEC.
- Rear view mirror according to UNECE Regulation R.46 or to Directive 71/127/EEC, as amended by Directive 88/321/EEC or Directive 2003/97/EC.
- Installation of lighting and light signaling devices according to UNECE Regulation R.48 or to Directive 76/756/EEC, as last amended by Directive 97/28/EC.
- Tachograph according to the UNECE AETR Agreement or to Council Regulation (EEC) No 3821/85, as last amended by Regulation (EC) No 2135/98 as well as by Commission Regulations (EC) No. 1360/2002 and No. 432/2004.
- Speed limitation devices according to UNECE Regulation R.89 or to Directive 92/24/EEC, as last amended by Directive 2004/11/EC.
- Rear marking plates (retroreflective) for heavy and long vehicles according to UNECE Regulation R.70.
- Braking, including antiblocking systems according to UNECE Regulation R.13 or to Directive 71/320/EEC, as last amended by Directive 98/12/EC.
- Steering according to UNECE Regulation R.79 or to Directive 70/311/EEC, as last amended by Directive 1999/7/EC.

Place

Date

Signature(s) and stamp(s)

¹⁾ Delete inappropriate mentions.

²⁾ For the countries where the Representative of the manufacturers are not authorised.

³⁾ In this case, the first Signatory fills in the column on the left, the second Signatory fills in the column on the right.

⁴⁾ Semi-trailer tractor excepted.

Sicherheitsanforderungen

Die/Der¹⁾

- jeweils zuständige Stelle im Zulassungsstaat²⁾;
- Fahrzeughersteller oder der im Zulassungsstaat Bevollmächtigte des Herstellers oder
- eine Kombination aus der jeweils zuständigen Stelle im Zulassungsstaat und dem Fahrzeughersteller oder dem im Zulassungsstaat Bevollmächtigten des Herstellers, wenn die gesamte Ausstattung nicht vom Fahrzeughersteller eingebaut wird,³⁾

[Name(n) des Unternehmens und/oder der Behörde]

bestätigt hiermit, dass das genannte Fahrzeug den Bestimmungen der CEMT-Resolution CEMT/CM(2005)9/FINAL entspricht sowie die Richtigkeit der auf diesem Nachweis eingetragenen Daten.

Das Kraftfahrzeug ist mit folgenden Anlagen ausgestattet:

- Hinterer Unterfahrschutz⁴⁾ gemäß UN-ECE Regelung Nr. 58 oder Richtlinie 70/221/EWG in der Fassung der Richtlinie 2000/8/EG.
- Seitliche Schutzvorrichtungen⁴⁾ gemäß UN-ECE Regelung Nr. 73 oder Richtlinie 89/297/EWG.
- Rückspiegel gemäß UN-ECE Regelung Nr. 46 oder Richtlinie 71/127/EWG in der Fassung der Richtlinie 88/321/EWG oder der Richtlinie 2003/97/EG.
- Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen gemäß UN-ECE Regelung Nr. 48 oder Richtlinie 76/756/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/28/EG.
- Kontrollgerät gemäß UN-ECE AETR Abkommen oder gemäß Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2135/98 oder in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 und Nr. 432/2004.
- Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung gemäß UN-ECE Regelung Nr. 89 oder Richtlinie 92/24/EWG in der Fassung der Richtlinie 2004/11/EG.
- Hintere Warntafeln (rückstrahlend) für schwere und lange Fahrzeuge gemäß UN-ECE Regelung Nr. 70.
- Bremsanlagen inklusive Antiblockiervorrichtung gemäß UN-ECE Regelung Nr. 13 oder Richtlinie 71/320/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/12/EG.
- Lenkanlage gemäß UN-ECE Regelung Nr. 79 oder Richtlinie 70/311/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/7/EG.

Ort

Datum

Unterschrift(en) und Stempel

¹⁾ Unzutreffendes streichen.

²⁾ Für jene Länder, in denen die Vertreter des Herstellers nicht bevollmächtigt sind.

³⁾ In diesem Fall füllt der erste Unterzeichnende die linke Spalte und der zweite Unterzeichnende die rechte Spalte aus.

⁴⁾ Sattelzugfahrzeuge ausgenommen.

Anlage 8
Muster für einen Nachweis für Anhänger

Hellgrünes Papier, Größe A4

Attestation de conformité d'un véhicule remorqué¹⁾ aux normes techniques pour le camion sûr
(plus vert, EURO3, EURO4...) spécifiées dans la Résolution CEMT/CM(2005)9/FINAL

Marque et Type de véhicule:

Numéro d'identification du véhicule (VIN):

Le soussigné²⁾,

- service compétent dans le pays d'immatriculation³⁾;
- constructeur ou représentant agréé du constructeur dans le pays d'immatriculation, ou
- une combinaison du service compétent dans le pays d'immatriculation et du constructeur ou du représentant agréé du constructeur dans le pays d'immatriculation, lorsque les dispositifs n'ont pas tous été mis en place par le constructeur du véhicule⁴⁾.

[Nom(s) de la société et/ou de l'administration]

Atteste par la présente qu'à la date indiquée plus bas, le véhicule décrit ci-dessus est identique au véhicule qui a été le déclaré conforme aux spécifications de la Résolution CEMT/CM(2005)9/FINAL, et que les caractéristiques mentionnées sur cette attestation sont exactes.

Le véhicule remorqué est équipé des dispositifs suivants:

- Protection anti-encastrement arrière conforme au Règlement CEE-ONU R.58 ou à la Directive 70/221/CEE, modifiée en dernier lieu par la Directive 2000/8/CE.
- Protection latérale conforme au Règlement CEE-ONU R.73 ou à la Directive 89/297/CEE.
- Feux de danger conformes au Règlement CEE-ONU R.48 ou à la Directive 76/756/CEE, telle que modifiée en dernier lieu par la Directive 97/28/CE.
- Plaques d'identification arrière (rétro réfléchissantes) pour véhicule lourd et long conformes au Règlement CEE-ONU R.70.
- Système de freinage avec dispositif antiblocage conforme au Règlement CEE-ONU R.13 ou à la Directive 71/320/CEE, modifiée en dernier lieu par la Directive 98/12/CE.

Lieu

Date

Signature(s) et cachet(s)

1) Semi-remorques incluses.

2) Rayer les mentions inutiles.

3) Pour les pays où les représentants des constructeurs ne sont pas agréés.

4) Dans ce cas, le premier à signer remplit la colonne de gauche et le second, la colonne de droite.

Nachweis der Übereinstimmung eines Anhängers¹⁾ mit den technischen Voraussetzungen für ein sicheres Kraftfahrzeug (supergrün, EURO3, EURO4...) wie in CEMT-Resolution CEMT/CM(2005)9/FINAL festgelegt

Fahrzeugtyp und Marke:

Fahrzeugidentifizierungsnummer (VIN):

Die/Der²⁾

- jeweils zuständige Stelle im Zulassungsstaat³⁾;
- Fahrzeughersteller oder der im Zulassungsstaat Bevollmächtigte des Herstellers oder
- eine Kombination aus der jeweils zuständigen Stelle im Zulassungsstaat und dem Fahrzeughersteller oder dem im Zulassungsstaat Bevollmächtigten des Herstellers, wenn die gesamte Ausstattung nicht vom Fahrzeughersteller eingebaut wird,⁴⁾

[Name(n) des Unternehmens und/oder der Behörde]

bestätigt hiermit, dass das genannte Fahrzeug mit dem Fahrzeug übereinstimmt, das am den Bestimmungen der CEMT-Resolution CEMT/CM(2005)9/FINAL entsprochen hat, sowie die Richtigkeit der auf diesem Nachweis eingetragenen Daten.

Der Anhänger ist mit folgenden Anlagen ausgestattet:

- Hinterer Unterfahrschutz gemäß UN-ECE Regelung Nr. 58 oder Richtlinie 70/221/EWG in der Fassung der Richtlinie 2000/8/EG.
- Seitliche Schutzvorrichtungen gemäß UN-ECE Regelung Nr. 73 oder Richtlinie 89/297/EWG.
- Fahrtrichtungsanzeiger gemäß UN-ECE Regelung Nr. 48 oder Richtlinie 76/756/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/28/EG.
- Hintere Warntafeln (rückstrahlend) für schwere und lange Fahrzeuge gemäß UN-ECE Regelung Nr. 70.
- Bremsanlagen inklusive Antiblockiervorrichtung gemäß UN-ECE Regelung Nr. 13 oder Richtlinie 71/320/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/12/EG.

Ort

Datum

Unterschrift(en) und Stempel

¹⁾ Einschließlich Sattelanhänger.

²⁾ Unzutreffendes streichen.

³⁾ Für jene Länder, in denen die Vertreter des Herstellers nicht bevollmächtigt sind.

⁴⁾ In diesem Fall füllt der erste Unterzeichnende die linke Spalte und der zweite Unterzeichnende die rechte Spalte aus.

Anlage 9

Muster für einen Nachweis der technischen Überwachung für Kraftfahrzeuge und Anhänger

Standardmäßiges weißes Papier, Größe A4

Attestation de contrôle technique annuel selon la Directive 96/96/CE, amendée par la Directive 1999/52/CE, pour l'application de la Résolution CEMT/CM(2005)9/FINAL
Numéro d'immatriculation:
Numéro de l'attestation de conformité:
Marque et type du véhicule ¹⁾ :
Numéro d'identification du véhicule (VIN):
Code et numéro de série du moteur ²⁾ :

La³⁾

En qualité d'organisme ou établissement désigné et directement supervisé par l'Etat d'immatriculation aux fins de l'application de l'Accord de 1997 de la CEE-ONU ou de la Résolution d'ensemble R.E.1 de la CEE-ONU (TRANS/SC.1/294/Rev.5) telle que modifiée en 2001 (TRANS/WP.1/2001/25) ou de la Directive 96/96/CE,

atteste, par la présente, qu'à la date indiquée plus bas, le véhicule désigné ci-dessus remplit les conditions relatives au contrôle technique des véhicules et de leurs remorques, conformément aux spécifications énoncées dans les textes ci-dessus, et portant au moins sur les points de contrôle obligatoires suivants:

- Dispositifs de freinage (y compris les systèmes anti-blocage, compatibles avec la remorque et vice-versa)
- Volant²⁾ et direction
- Visibilité
- Feux, dispositifs rétro-réfléchissants et équipement électrique
- Essieux, roues, pneus et suspensions (y compris la profondeur de sculpture des pneumatiques)
- Châssis et accessoires du châssis (y compris les dispositifs anti-encastrement à l'arrière et sur les côtés)
- Equipements divers, parmi lesquels:
 - Triangle de présignalisation²⁾
 - Tachygraphe (présence et intégrité des sceaux)²⁾
 - Limiteur de vitesse²⁾
- Nuisances²⁾ – valeur du coefficient d'absorption: [m⁻¹]

Lieu

Date

Signature et cachet

Note: Prochaine attestation de contrôle requise avant le⁴⁾:

1) Type de remorque s'il s'agit d'une remorque.

2) Ne pas remplir s'il s'agit d'une remorque.

3) [Raison sociale et adresse de la Société ou de l'Administration].

4) 12 mois après la date du test.

Certificate of Roadworthiness Test according to the provisions of Directive 96/96/EC, as amended by Directive 1999/52/EC, for the purpose of the Resolution CEMT/CM(2005)9/FINAL
Registration Number:
Certificate of compliance Number:
Vehicle Type and Make ¹⁾ :
Vehicle Identification Number (VIN):
Engine Type/Number ²⁾ :

The³⁾,

Body or Establishment designated and directly supervised by the State of Registration for the purpose of UNECE Agreement of 1997, or of the UNECE Consolidated Resolution R.E.1 (TRANS/SC.1/294/Rev.5) as amended in 2001 (TRANS/WP.1/2001/25), or of Directive 96/96/EC,

hereby confirms that the said vehicle is in compliance with the provisions of the texts above, including at least the following items to be compulsory checked:

- Braking systems (including antiblocking systems, compatible with the trailer and vice-versa)
- Steering wheel²⁾ and steering devices
- Visibility
- Lamps, reflectors and electrical equipment
- Axles, wheels, tyres and suspension (including tyre tread depth)
- Chassis and chassis attachments (including rear and lateral protective devices)
- Other equipment, including:
 - Warning triangle²⁾
 - Tachograph (presence of and integrity of seals²⁾)
 - Speed limitation device²⁾
- Nuisances²⁾ – value of the absorption coefficient: [m⁻¹]

Place

Date

Signature and stamp

Note: Next roadworthiness test required before⁴⁾:

1) Trailer type, if trailer.

2) Not applicable to trailer.

3) [Name and address of the Company or Authority].

4) 12 months after the date of the test.

Nachweis der technischen Überwachung gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 96/96/EG in der Fassung der Richtlinie 1999/52/EG, im Sinne der CEMT-Resolution CEMT/CM(2005)9/FINAL
Zulassungsnummer:
Nummer des Nachweises der Übereinstimmung:
Fahrzeugtyp und Marke ¹⁾ :
Fahrzeugidentifizierungsnummer (VIN):
Motortyp/Nummer ²⁾ :

Die³⁾

Behörde oder Einrichtung, die vom Zulassungsstaat im Sinne der UN-ECE Abkommen von 1997 oder der UN-ECE Resolution R.E.1 (TRANS/SC.1/294/Rev.5) in der Fassung von 2001 (TRANS/WP.1/2001/25) oder der Richtlinie 96/96/EG namhaft gemacht und direkt überwacht wird,

bestätigt hiermit, dass das genannte Fahrzeug den Bestimmungen dieser Texten entspricht, einschließlich zumindest der folgenden Punkte:

- Bremsanlagen (einschließlich Antiblockiervorrichtung, kompatibel mit dem Anhänger und umgekehrt)
- Lenkrad²⁾ und Lenkanlage
- Sichtverhältnisse
- Leuchten, Rückstrahler und elektrische Anlagen
- Achsen, Räder, Reifen und Aufhängungen (einschließlich Reifenprofiltiefe)
- Fahrgestell und am Fahrgestell befestigte Teile (einschließlich hinterer Unterfahrschutz und seitliche Schutzvorrichtungen)
- Sonstige Ausstattung einschließlich:
 - Warndreieck²⁾
 - Kontrollgerät (Vorhandensein und Unversehrtheit der Siegel)²⁾
 - Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung²⁾
- Umweltbelastungen²⁾ – Wert des Absorptionskoeffizienten: [m⁻¹]

Ort

Datum

Unterschrift und Stempel

Hinweis: Nächste technische Überwachung erforderlich vor⁴⁾):

¹⁾ Anhängertyp, wenn Anhänger.

²⁾ Für Anhänger nicht anwendbar.

³⁾ [Name und Anschrift des Unternehmens oder der Behörde].

⁴⁾ 12 Monate nach dem Tag der Prüfung.

Anlage 10
Muster der ersten drei Seiten eines Fahrtenberichts

Das Fahrtenberichts ist grün, Format DIN A4,
und wird von den Mitgliedstaaten in ihrer/ihren jeweiligen Amtssprache(n) gedruckt.

.....
(Pays)

Carnet n°
(même n° que l'autorisation)

Carnet de route
pour le transport international de marchandises

en liaison avec l'autorisation CEMT n°

Transporteur
(Nom)

.....
.....
(Adresse complète du transporteur)

Cachet et signature de l'autorité émettrice

Délivré à
(Lieu et jour de la délivrance)

.....
(Country)

Logbook No.
(same No. as the licence No.)

Logbook
for international transport of goods

under ECMT licence No.

Carrier
(Name)

.....
.....
(Full address of the carrier)

Stamp and signature of the issuing Authority

Issued at
(Place and date of issue)

On

.....
(Staat)

Fahrtenberichtheft Nr.
(identisch mit Genehmigungsnummer)

Fahrtenberichtheft
für den internationalen Straßengüterverkehr

in Verbindung mit der CEMT-Genehmigung Nr.:

Unternehmer
(Name)

.....
.....
(Anschrift des Wohnortes oder Firmensitzes)

Stempel

Ausgegeben
(Ort und Datum)

am

Wichtige Information

1. Dieses Fahrtenberichtheft und die entsprechende CEMT-Genehmigung sind im Fahrzeug (Kraftfahrzeug) mitzuführen. Pro Genehmigung darf nur ein Fahrtenberichtheft geführt werden.
2. Fahrtenberichthefte sollten die gleiche Nummer wie die zugehörigen Genehmigungen haben; gegebenenfalls ist eine Unter Nummerierung erforderlich, da ein neues Fahrtenberichtheft erst dann ausgegeben werden darf, wenn das erste voll ist. Falls diese Übereinstimmung nicht besteht, kann die Genehmigung als ungültig angesehen werden.
3. Die Aufzeichnung der durchgeführten Beförderungen ist zu erstellen, um in chronologischer Reihenfolge jede beladene Fahrt zwischen der Beladestelle und der Entladestelle und darüber hinaus jede unbeladene Fahrt, bei der ein Grenzübertritt stattfindet, zu dokumentieren. Transitstellen können auch vermerkt werden; dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich.
4. Das Fahrtenberichtheft ist vor der Abfahrt jeder beladenen Beförderung zwischen jedem Be- und Entladepunkt und auch für jede Leerfahrt auszufüllen.
5. Werden die Güter während einer Fahrt an verschiedenen Orten be- oder entladen, dann sollten die jeweiligen Fahrabschnitte in den Spalten 1, 2, 3, 5 und 6 angegeben werden mit der Kennzeichnung „+“, z. B. Spalte 2 a) Beladeort: Ventspils + Riga + Bau-ska; Spalte 5 Bruttogewicht: 12 + 5 + 5.
6. Korrekturen sind so durchzuführen, dass der ursprüngliche Wortlaut oder die ursprünglichen Zahlen weiterhin lesbar sind.
7. Wird eine Fahrt mit einer Jahres- oder Kurzzeitgenehmigung begonnen und mit einer anderen, für den darauffolgenden Zeitraum ausgestellten Genehmigung fortgesetzt, dann sollten beide Genehmigungen während der gesamten Fahrt mitgeführt werden und das Fahrtenberichtheft derjenigen Genehmigung mit der die Fahrt abgeschlossen wird, muss die Angaben über die gesamte Fahrt enthalten und in der Spalte „Besondere Bemerkungen“ ist die Nummer derjenigen Genehmigung einzutragen, mit der die Fahrt begonnen wurde.
8. Die ausgefüllten Nachweisblätter müssen bis Ablauf der in der Genehmigung angegebenen Gültigkeitsdauer im Fahrtenberichtheft verbleiben. Die Kopien der Nachweisblätter sind herauszunehmen und innerhalb von 2 Wochen nach Ende des jeweiligen Kalendermonats bei einer Jahresgenehmigung oder nach Ende der Gültigkeitsdauer bei Kurzzeitgenehmigungen der zuständigen Behörde oder Stelle zuzuschicken.

Anlage 11

Muster von Aufklebern für „grüne“, „supergrüne und sichere“, „EURO3 sichere“ und „EURO4 sichere“ Fahrzeuge

Die Aufkleber sollten die folgenden Abmessungen haben:

Grün: 200 mm Durchmesser

Weiß: 220 mm Durchmesser

Der Hintergrund des Aufklebers sollte grün, der Rand sowie der Buchstabe sollten weiß sein.

Für „grüne“ Fahrzeuge ist der Buchstabe E oder U, für „supergrüne und sichere“ Fahrzeuge der Buchstabe „S“, „EURO3 sichere“ Fahrzeuge die Ziffer „3“ und für EURO4 sichere Fahrzeuge die Ziffer „4“.

